

SchafAlp Studie

Schafsömmerung und Unterkünfte



Schafe mit Standardunterkunft, Alp Suretta, GR

Foto: Peter Lüthi

im Auftrag von

Agridea Lausanne
Pro Natura
Schweizerischer Schafzuchtverband
WWF Schweiz

bearbeitet von

Mengina Gilli, Cornel Werder und Helen Willems
www.alpe-beratung.ch

September 2016

Inhaltsverzeichnis

I	Begriffsdefinition und -verwendung in dieser Studie.....	4
1	Einleitung.....	6
1.1	Projektorganisation.....	6
1.2	Hintergrund.....	6
1.3	Ziel und Fragestellung.....	7
2	Methodik.....	7
3	Bedarfsanalyse für Unterkünfte auf Schafalpen.....	8
3.1	Bedarf an Anzahl Unterkünften.....	8
3.1.1	Agrarpolitik und Märkte.....	8
3.1.2	Bewirtschaftungsform.....	9
3.1.3	Grossraubtierpräsenz und Grossraubtierpolitik.....	12
3.1.4	Anzahl gehaltener und gesömmerte Schafe.....	13
3.1.5	Vorhandene Unterkünfte.....	14
3.2	Bedarf an Unterkunftsstandard und -standort.....	15
3.2.1	Unterkunftsstandard.....	15
3.2.2	Standort.....	17
4	Gesetzliche Rahmenbedingungen zum Um- und Neubau von Unterkünften.....	18
4.1	Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB).....	18
4.1.1	Bedeutung, Geltungsbereich und Zuständigkeiten BAB.....	18
4.1.2	Bewilligungsablauf und Bedarfsnachweis.....	19
4.1.3	Einsprache- und Beschwerderecht.....	20
4.2	Gewässerschutz.....	20
4.3	Gefahrenzone.....	21
4.4	Landschaftsschutz.....	21
4.5	Umnutzungen und Rückbau.....	22
4.5.1	Umnutzungen von Unterkünften und Bauten.....	22
4.5.2	Rückbau.....	23

5	Finanzierung.....	25
5.1	Öffentliche Mittel.....	25
5.2	Nicht öffentliche Mittel.....	27
5.2.1	Stiftungen, NGOs.....	27
5.2.2	Weitere Finanzierungsmöglichkeiten.....	28
6	Schlussfolgerungen.....	29
7	Empfehlungen.....	30
7.1	Vorgaben beim Unterkunftsprogramm SchafAlp.....	31
7.1.1	Bedarfsnachweis.....	31
7.1.2	Standardunterkunft.....	32
7.1.3	Finanzierung.....	32
7.1.4	Rückbaupflicht.....	32
	Literatur.....	34
	Dank.....	36
	Anhang.....	37
	Abkürzungs- und Rechtsverzeichnis.....	37
	Abbildungsverzeichnis.....	39
	Tabellenverzeichnis.....	40
	Gesetzesgrundlage.....	41
	Schweizer Recht.....	41
	Bündner Recht.....	47
	Walliser Recht.....	47
	Interviewleitfaden.....	48

I Begriffsdefinition und -verwendung in dieser Studie

Amt: Die zuständige kantonale Stelle (auch Dienststelle, Abteilung u.a. genannt) wird in diesem Bericht mit dem Begriff Amt bezeichnet.

Behirtung: Die Bewirtschaftung der Schafalp erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin. Behirtung kann sowohl auf Alpen mit ständiger Behirtung als auch auf Alpen mit Umtriebsweide stattfinden.

Bewirtschafter: Der Bewirtschafter ist verantwortlich für die Bewirtschaftung einer Alp oder eines Sömmerungsbetriebs. Die Bewirtschaftung kann durch einen Alppächter oder den Eigentümer (Private, Alpengenossenschaft etc.) erfolgen.

Hirt: Der Begriff Hirt wird nur für einen Hirten verwendet, der ausschliesslich für die Betreuung oder Behirtung der Schafe zuständig ist und auf der Alp lebt. Dafür steht ihm eine Unterkunft zur Verfügung.

Normalstoss (NST): Ein Normalstoss entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen oder 11.61 Schafe in 100 Tagen.

Standardunterkunft: Eine Standardunterkunft ist eine Fertighütte, welche als Ganzes oder in Teilen auf die Alp geflogen wird. Die Unterkunft entspricht dem minimalen Standard.

Standweide: Die Begriff Standweide ist gleichbedeutend mit dem Weidesystembegriff „übrige Weiden“ gemäss Anhang 2 Ziffer 4.3 der Direktzahlungsverordnung (DZV).

Umnutzung: Nutzungsänderung einer Baute ausserhalb der Bauzone zu nichtlandwirtschaftlichem Zweck.

Unterkünfte: Der Begriff Unterkünfte wird für Unterkünfte auf Schafalpen verwendet.

Unterkunftsprojekte: Unterkunftsprojekte beinhalten Neu-, Um- oder Anbau von Unterkünften auf Schafalpen.

Trägerschaft/ Bauherr: Die Trägerschaft oder der Bauherr ist diejenige Person oder Körperschaft, welche rechtlich und wirtschaftlich verantwortlich ist bei der Durchführung von einem Unterkunftsprojekt.

Im Sinne der Leserfreundlichkeit wird nachfolgend der Begriff Amt jeweils dort nicht aufgeführt, wo klar ist, dass es sich um das zuständige Amt handelt (Bsp. Amt für Raumplanung = Raumplanung).

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind alle Aussagen in diesem Dokument als geschlechtsneutral zu verstehen.

1 Einleitung

1.1 Projektorganisation

Die Projektgruppe SchafAlp, bestehend aus den vier Partnern Agridea, Pro Natura, Schweizer Schafzuchtverband und WWF Schweiz, hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsame Projekte in der Schafsömmernung zu initiieren und durchzuführen. Die vier Partner wollen den Dialog zwischen den einzelnen Akteuren fördern und gemeinsam die Schafsömmernung und den Herdenschutz mittragen und nachhaltig gestalten.

1.2 Hintergrund

Alpen, welche permanent Hirten vor Ort für die Betreuung ihrer Tiere benötigen, haben meistens auch Unterkünfte für das Hirtenpersonal. Je nach Alptyp und gesömmerner Tierkategorie sind diese Unterkünfte unterschiedlich gross und unterscheiden sich in ihrer Ausstattung. In der Regel ist der Unterkunftsstandard bei Milchkuhalpen am höchsten, gefolgt von den übrigen Rindviehalpen und schliesslich von den Schafalpen. Der unterschiedliche Zweck und der Bedarf sind die wichtigsten Gründe für die Unterschiede beim Standard. Weitere Gründe, dass Schafalpen einen geringeren Unterkunftsstandard haben, sind oftmals die schlechte Erschliessung, respektive die Abgeschiedenheit und damit verbunden der zusätzliche Mehraufwand für das Erstellen der Unterkünfte sowie der oftmals weniger hohe Stellenwert der Schafalpen gegenüber anderen Alpen wie zum Beispiel Rindviehalpen.

In der Vergangenheit hatte die Behirtung von Schafen auf Alpen in der Schweiz eine untergeordnete Bedeutung. Unterkünfte für Schafhirten wurden kaum benötigt. Mit der Einführung der drei Weidesysteme für Schafalpen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13 Anhang 2 Ziffer 4) im Jahre 2000 und den abgestuften Beiträgen seit 2003, welche die Umtriebsweiden und die ständige Behirtungen gegenüber den Standweiden mehr fördern, ist auch die Nachfrage nach Unterkünften gestiegen. Ein weiterer Grund für die gestiegene Nachfrage ist das vermehrte Auftreten von Grossraubtieren mit den Folgen bezüglich des Herdenschutzes. Allgemein ist wenig darüber bekannt, wie viele Unterkünfte seit dem Jahre 2000 und wegen des Herdenschutzes erstellt wurden und wie viele in Zukunft noch erstellt werden. Ebenfalls fehlen systematische Informationen über die Realisierung von Unterkunftsprojekten sowie über den Standard von Unterkünften.

1.3 Ziel und Fragestellung

Die vorliegende Studie hat zum Ziel, die aktuelle Situation bezüglich Unterküften und Unterkunftsprojekten (wie Neubau, Umbau oder Anbau) zu untersuchen und aufzuzeigen wie die betroffenen Eigentümer, Bewirtschafter und Hirten von Schafalpen bei Anliegen bezüglich Unterkunftsprojekten unterstützt werden können. Weiter soll die Studie aufzeigen, wo Handlungsbedarf besteht und es sollen abschliessend konkrete Vorschläge für Massnahmen ausgearbeitet werden.

Folgende Fragestellungen wurden zur Aufarbeitung der Thematik gewählt:

1. Wie ist die derzeitige Situation in Bezug auf Unterküfte?
2. Welcher Bedarf und welche Bedürfnisse bestehen in Bezug auf Unterküfte in Zukunft?
3. Wie sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Umsetzung von Unterkunftsprojekten?
4. Welche Massnahmen könnten ergriffen werden, damit der Bedarf und die Bedürfnisse in Bezug auf Unterküfte in Zukunft abgedeckt werden können?

In einem ersten Schritt wird die Bedarfsentwicklung an Unterküften analysiert, sowie die Bedürfnisse der Beteiligten aufgezeigt. Danach werden gesetzliche Rahmenbedingungen für Unterkunftsprojekte beleuchtet. Schliesslich werden mögliche Massnahmen für die Umsetzung von Unterkunftsprojekten vorgeschlagen.

2 Methodik

Das methodische Vorgehen der vorliegenden Studie basiert auf dem Phasenkonzept Projektmanagement nach Backhaus und Tuor (2008). Es ist unterteilt in mehrere Arbeitsschritte. Das definitive Vorgehen der einzelnen Arbeitsschritte wird jeweils nach dem Abschluss des vorangegangenen festgelegt. Dies erlaubt innerhalb des Projektverlaufs die gesammelten Erkenntnisse für die nächsten Arbeitsschritte bereits anzuwenden.

Aufgrund einer Literaturrecherche wurden relevante Fragestellungen ausgearbeitet. Für die Bearbeitung der Fragen wurde ein Interviewleitfaden erstellt. Ausgewählte Experten wurden für die Teilnahme am Leitfadeninterview angefragt und die Fragestellungen wurden mithilfe der erhaltenen Informationen aus den Interviews und den Informationen aus der Literatur bearbeitet. Die ausgewählten Experten repräsentieren verschiedene Akteure im Zusammenhang mit Unterküften auf Schafalpen. Dies ermöglicht eine Beleuchtung der Thematik von unterschiedlichen Seiten. Die ausgewählten Experten sind im Anhang (Seite 36) aufgeführt. Die

Interviews wurden mit der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet (Mayring, 2000). Die Resultate dieser Auswertungen wurden im Bericht mit dem Vorwissen aus der Literatur verknüpft und diskutiert.

3 Bedarfsanalyse für Unterkünfte auf Schafalpen

3.1 Bedarf an Anzahl Unterkünften

3.1.1 Agrarpolitik und Märkte

Der Einfluss der Agrarpolitik und der Märkte auf die zukünftige Anzahl an Unterkünften ist vielfältig und komplex. Er hängt vor allem davon ab, wie sich die Agrarpolitik und die Märkte in Zukunft entwickeln. Der Einfluss kann sowohl direkt als auch indirekt sein, wobei direkte Einflüsse nur durch die Agrarpolitik entstehen.

Die direkten Einflussfaktoren sind Unterstützungsmassnahmen vom Bund und den Kantonen für Unterkünfte. Unterstützungsmassnahmen sind sogenannte A-fonds-perdu-Beiträge und Investitionskredite in Form von zinslosen Darlehen. Ebenfalls zu den direkten Massnahmen werden die Sömmerungsbeiträge für die Schafalpen gezählt (Abschnitt 3.1.2).

Nachfolgend werden die wichtigsten indirekten Einflussfaktoren in Aufzählungsform aufgelistet:

- Weitere Direktzahlungen, welche die Sömmerung unterstützen: Alpungsbeiträge, Beiträge für Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Landschaftsqualitätsbeiträge (LQP).
- Direktzahlungen und Beiträge für Strukturmassnahmen für die Heimbetriebe der Schafhalter.
- Unterstützungsmassnahmen in der übrigen Landwirtschaft und Entwicklung der Märkte bei anderen Produkten, welche Substitutionen zur Folge haben können (z.B. tiefer Milchpreis und hoher Lammpreis kann Umstellung auf Schafhaltung fördern).
- Nachfrage und Förderung nach nachhaltig produzierten Lebensmitteln (Schafhaltung und Lammfleischproduktion kann ohne Kraftfutter funktionieren).
- Grenzschutz beim Fleisch.
- Bereitschaft der Bevölkerung die Land- und Alpwirtschaft zu unterstützen.
- Zukünftige Budgetsituation beim Bund für die Landwirtschaft.

- Internationale Handelsabkommen (z.B. TTIP Transatlantisches Freihandelsabkommen).
- Anzahl gesömmerter Tiere anderer Tierkategorien (z.B. aufgegebene Rinderalpen mit vorhandenen Unterkünften sind oftmals potenzielle Schafalpen).
- Etc.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) sieht keinen Anlass für die nächste Agraretappe 2018 bis 2022 wesentliche Änderungen bei den Unterstützungen für die Alpwirtschaft vorzunehmen (Morand 2016, mündl.). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bereitschaft der Bevölkerung die Berg- und Alpwirtschaft sowie nachhaltige Produktionsformen zu unterstützen auch in Zukunft vorhanden sein wird. Die Entwicklung der Märkte allgemein sowie die Entwicklung des Fleischmarktes sind ungewiss. Eine Liberalisierung des Fleischmarktes hätte zur Folge, dass die Produzentenpreise der Schweizer Schafhalter für Schaf- und Lammfleisch massiv unter Druck kämen (Tabelle 1). Ein Rückgang der gehaltenen und gesömmeren Schafbestände könnte eine logische Folge davon sein.

Tabelle 1: Produzentenpreise in der Schweiz und den Nachbarländern 2014 (BLW 2015)

Land	Produzentenpreis Lämmer (CHF/ kg Schlachtgewicht)	Abweichung in % zum Schweizer Preis
Deutschland	6.18	- 47
Frankreich	7.72	- 34
Österreich	6.39	- 45
Schweiz	11.65	0

3.1.2 Bewirtschaftungsform

Im Anhang 2 Ziffer 4 der DZV sind drei Weidesysteme für Schafalpen definiert. Die Sömmerungsbeiträge sind an das Weidesystem gebunden und setzen sich wie folgt zusammen (Tabelle 2):

Tabelle 2: Weidesystem und Sömmerungsbeiträge (DZV) 2015

Weidesystem	Sömmerungsbeitrag (CHF/Normalstösse (NST))
Ständige Behirtung	400
Umtriebsweide	320 mit Herdenschutz 400
Standweide	120

Die Entwicklung der Anzahl Alpen je nach Weidesystem (Abbildung 1) zeigt auf, dass der Trend gerade aufgrund agrarpolitischer Steuerung, vermehrt in Richtung ständige Behirtung geht. Zwischen den Jahren 2004 und 2014 wurden 36 Prozent aller Standweiden umgestellt oder aufgegeben. Die Standweide ist jedoch nach wie vor das am häufigsten verbreitet Weidesystem (460 Standweiden, 209 Umtriebsweiden, 167 Alpen in ständiger Behirtung im Jahr 2014). Die Anzahl Alpen mit Umtriebsweiden ist seit dem Jahre 2004 stagnierend. Die Anzahl der Alpen mit ständiger Behirtung hingegen hat sich in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt.

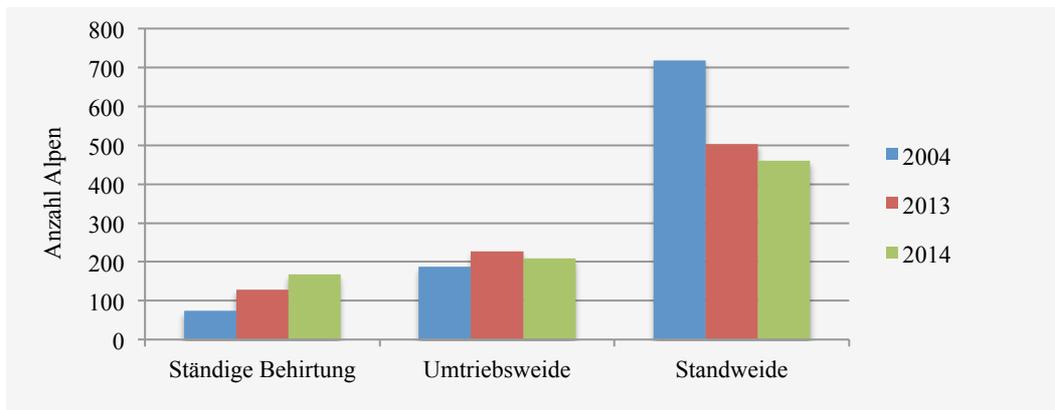


Abbildung 1: Alpen nach Weidesystem in der Schweiz in den Jahren 2004, 2013 und 2014 (BLW 2015)

Im Jahre 2014 wurden zwei Drittel (66 %) aller gesömmerten Schafe NST auf Alpen mit ständiger Behirtung, 13 % auf Alpen mit Standweiden und 21 % auf Alpen mit Umtriebsweiden gesömmert. Alpen mit ständiger Behirtung sömmern demnach durchschnittlich am meisten Schafe (Abbildung 2).

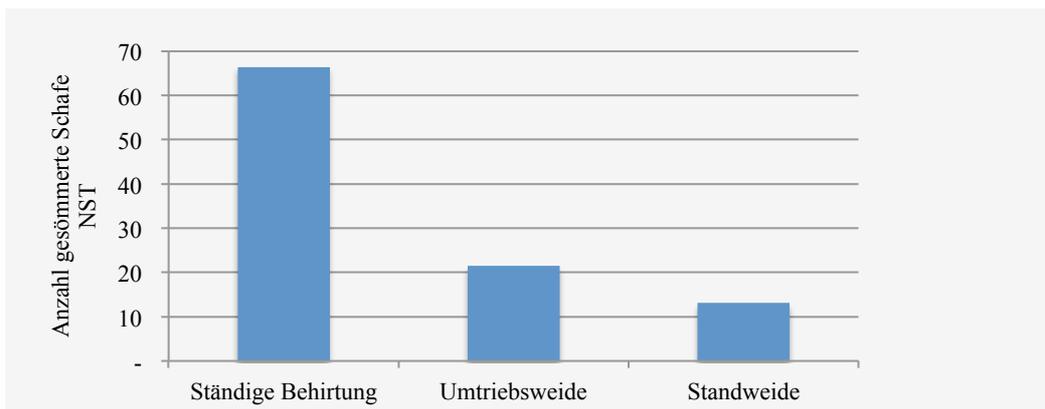


Abbildung 2: Durchschnittliche gesömmerte Schaf NST pro Weidesystem im Jahr 2014 (BLW 2015)

Die Anzahl Alpen nach den Weidesystemen lässt Schlussfolgerungen über die Minimumanzahl vorhandener Unterkünfte auf den Schafalpen zu. Denn Alpen mit ständiger Behirtung benötigen zwingend einen Hirten und somit auch mindestens eine Unterkunft. Auf manchen dieser Alpen sind zwei, manchmal auch mehr als zwei Unterkünfte vorhanden, da aufgrund

der Alpgrösse, die Hirten sonst zu lange Distanzen zu den Schafen zurücklegen müssten. Ebenfalls arbeiten auf grösseren Alpen mit Umtriebsweiden teilweise auch Hirten für die Unterkünfte nötig sind. Die übrigen Umtriebsweiden sowie praktisch alle Alpen mit Standweiden haben keine Hirten auf den Alpen. Trotzdem haben die Mehrheit dieser Alpen auch Unterkünfte, weil es sich vielfach um gemischte Alpen (hauptsächlich mit Rindvieh) oder ehemalige Rindviehalpen handelt. Oftmals sind die Unterkünfte dieser Schafalpen nicht zentral auf den Schafalpweiden gelegen oder befinden sich sogar ausserhalb des Weideperimeters (Werder und Bamert, 2015). Teilweise finden auch Doppelnutzungen statt und die Unterkünfte stehen auch für andere Nutzungsformen (Ferien, Jagd) zur Verfügung. Es gibt auch Unterkünfte, welche wegen Umnutzung gar nicht mehr für die Alpwirtschaft zur Verfügung stehen.

Im Kanton Uri haben 31 von 64 Schafalpen eine Unterkunft (Werder und Bamert, 2015). Von diesen 31 werden fünf Alpen in Form einer ständigen Behirtung bewirtschaftet (ebd.). Abbildung 3 zeigt die Situation bezüglich der Unterkünfte auf den Schafalpen im Kanton Wallis im Jahr 2013 auf. Von den 97 Schafalpen im Oberwallis wurden im Jahr 2013 deren 79 in Form von Standweiden, zehn in Form von Umtriebsweiden und acht in Form einer ständigen Behirtung bewirtschaftet (Mettler et al., 2014). Von all diesen Alpen hatten 36 Stück oder 37 % nie eine Unterkunft oder haben keine Unterkunft mehr. Im Unterwallis wurden von den 58 vorhandenen Schafalpen 26 in Form von Standweiden, zehn in Form von Umtriebsweiden und 22 in Form einer ständigen Behirtung bewirtschaftet (ebd.). Von all diesen Alpen hatten acht Stück oder 14 % nie eine Unterkunft oder haben keine Unterkunft mehr.

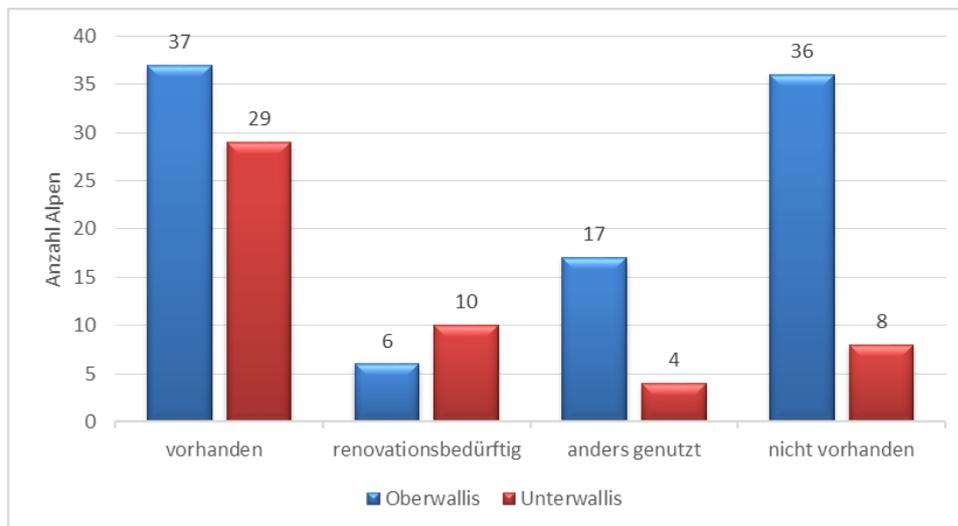


Abbildung 3: Unterkünfte auf Schafalpen im Kanton Wallis im Jahr 2013 (Mettler et al., 2014)

3.1.3 Grossraubtierpräsenz und Grossraubtierpolitik

Die Grossraubtierpräsenz hat in der Schweiz in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Im Jahre 2012 bildete sich das erste Wolfsrudel am Calanda (GR). Im Sommer 2015 wurde das Bestehen eines zweiten Rudels im Tessin festgestellt. Gemäss KORA (2016) liegt die Anzahl Wölfe in der Schweiz im Jahr 2016 zwischen 25 und 30 Stück. Bären sind im Vergleich zu Wölfen nur vereinzelt in die Schweiz eingewandert und bisher ist keiner permanent sesshaft geworden (KORA, 2016).

Um die Schafe vor vermehrter Grossraubtierpräsenz zu schützen, müssen die Bewirtschafter der Schafalpen Herdenschutzmassnahmen ergreifen, falls sie ihre Alp weiter mit Schafen bewirtschaften wollen. Die am meisten angewendete und am besten bewährte Herdenschutzmassnahme auf Alpen ist die der Herdenschutzhunde (HSH) (Abbildung 4). Die HSH werden wegen des erhöhten Aufwands tendenziell auf grösseren Alpen mit Hirten eingesetzt.

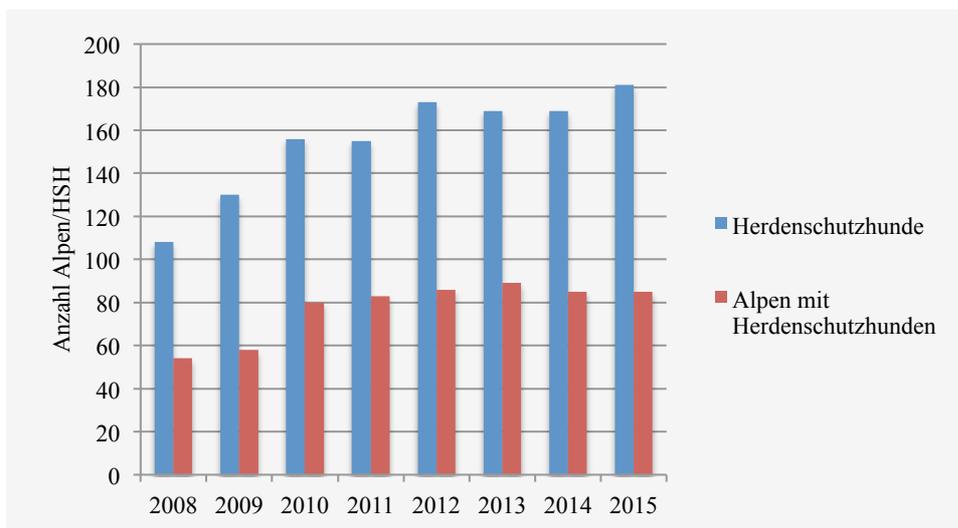


Abbildung 4: Entwicklung der Herdenschutzhunde und der Alpen mit Herdenschutzhunden von 2008 bis 2015 in der Schweiz (Hahn, 2015)

Neben HSH werden auch elektrische Zäune zum Schutz der Tiere eingesetzt. Weitere Massnahmen wie zum Beispiel der Einsatz von Lamas, Esel, Fox Light, Abschreckungsgeräusche oder Fladry (flatternde Farbtücher) können unter bestimmten Voraussetzungen oder in Kombination ebenfalls eine Schutzwirkung haben.

Damit die oben beschriebenen Massnahmen eingeführt werden können, müssen auf vielen Alpen zuerst die Voraussetzungen dafür geschaffen werden und entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. Angepasste Bewirtschaftungssysteme und teilweise Neuorganisationen der Alpen schaffen die Grundlage um Herdenschutzmassnahmen umsetzen zu können. Auf Schafalpen mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide sind die Voraussetzungen bezüglich der Bewirtschaftung bereits vorhanden. Teilweise sind aber auch auf diesen Alpen

weitere Anpassungen notwendig. Neben dem Bewirtschaftungssystem ist die adäquate Anzahl an Unterküften sowie deren Standard eine weitere wichtige Voraussetzung damit Herdenschutzmassnahmen eingeführt werden können. Neuorganisationen von Schafalpen können zur Folge haben, dass neue Unterküfte benötigt werden, weil die Vorhandenen nicht am richtigen Ort liegen.

Die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen bedingt eine verstärkte Anwesenheit von Hirten auf den Alpen. Hierzu müssen in den meisten Fällen Unterküfte vorhanden sein. Bei erhöhter Gefahr durch Grossraubtiere und entsprechend durch nächtliche Übergriffe sollte die Unterkunft zudem nicht zu weit von den Schafen entfernt liegen, damit die Tiere über Nacht zusammengehalten und eingepfercht werden können (mehrere Interviewpartner). Die Einpferchung muss dabei angepasst an die Gegebenheiten der Weide und angepasst an die Rasse geschehen. Das Fressverhalten der Schafe muss ebenfalls berücksichtigt werden, sodass sichergestellt ist, dass die Schafe genügend Futter verzehren können. Dies hat zur Folge, dass für den Einsatz von Herdenschutzmassnahmen auf Schafalpen teilweise mehrere Hütten auf der gleichen Alp benötigt werden.

Die derzeitige und zukünftige Grossraubtierpolitik hat neben der Entwicklung der Grossraubtierpräsenz ebenfalls einen Einfluss auf den zukünftigen Bedarf an Unterküften. Die Umsetzung der Grossraubtierpolitik obliegt dem Bundesamt für Umwelt (BAFU). Aktuell hat das BAFU den gesetzlichen Auftrag, die Richtlinien der Berner Konvention, welche Wolf und Bär zu den streng geschützten Arten zählen, umzusetzen. Wie sich die Grossraubtierpolitik in Zukunft entwickelt, ist offen.

Das BAFU hat verschiedene Instrumente um den Herdenschutz zu unterstützen wie zum Beispiel nationale Koordination, Schafalpplanung und Herdenschutzmassnahmen. Für die Unterstützung von Herdenschutzmassnahmen bestehen Richtlinien (BAFU, 2016).

3.1.4 Anzahl gehaltener und gesömmerte Schafe

Die Schafhaltung in der Schweiz wird mehrheitlich im Nebenerwerb geführt. Nachdem die Anzahl gehaltener Schafe von 1985 bis 2006 zunahm (BFS, 2016), ist seit 2006 ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen (Abbildung 5). So ging der Schweizer Schafbestand zwischen 2006 und 2015 um 23 % und die Anzahl Schafhalter im gleichen Zeitraum um 29 % zurück (BFS, 2015). Die Ursachen für den Rückgang von Schafhaltern und gehaltener Schafe sind komplex und reichen von wirtschaftlichen Aspekten über veränderte gesellschaftliche Wertvorstellungen bis hin zur Aufgabe der Schafhaltung aufgrund des vorhandenen Grossraubtierdrucks.

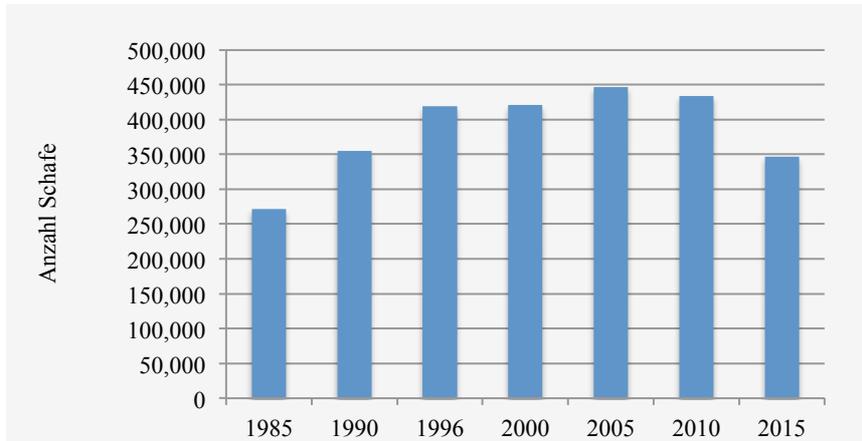


Abbildung 5: Gehaltene Schafe in der Schweiz in den Jahren 1985, 1990, 1996, 2000, 2005, 2010 und 2015 (BFS, 2016)

Die Anzahl gesömmerter Schafe ist zwischen 1998 und 2014 um rund 20 % zurückgegangen (Abbildung 6). Aufgrund dieser Abnahme der Anzahl gesömmerter Schafe wird der Bedarf an Unterkünften nicht zusätzlich ansteigen.

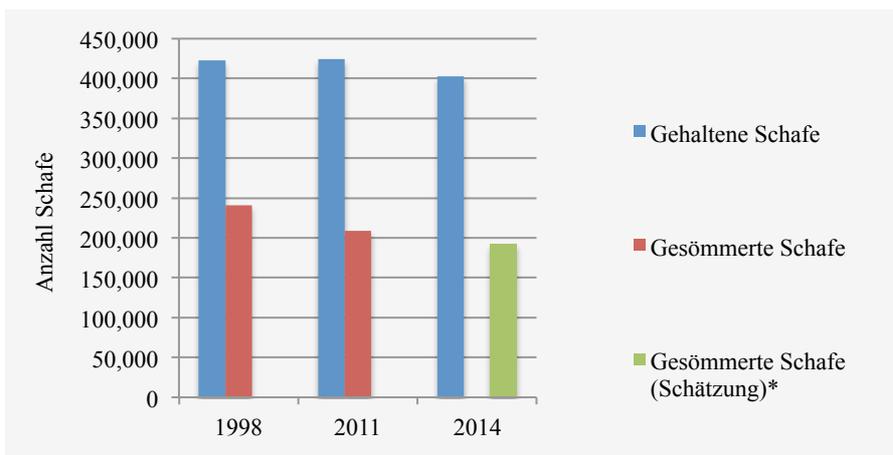


Abbildung 6: Gehaltene und gesömmerter Schafe 1998, 2011, 2014 (verändert nach Werder 2012, Datengrundlage BLW)

* gesömmerter Schafe (Schätzung) ist abgeleitet von gesömmerter Schafe 2014 (NST) (BLW). Berechnet aus (gesömmerter Schafe 2014 (NST) * 8.27). Wobei sich der Faktor 8.72 aus dem Verhältnis von (Anzahl gesömmerter Schafe / gesömmerter Schafe NST) von den vorhandenen Daten aus dem Jahr 2011 ergibt.

3.1.5 Vorhandene Unterkünfte

Die Qualität der vorhandenen Unterkünfte und allfällig nicht erlaubte und erwünschte Unterkünfte haben ebenfalls einen Einfluss auf den Bedarf an Anzahl Unterkünften. Aufgrund ungenügendem Standard von vorhandenen Unterkünften auf verschiedenen Schafalpen (vgl. Abschnitt 3.2) und aufgrund raumplanerisch unerwünschten Unterkünften wie Containern und Wohnwagen (vgl. Abschnitt 4.4) ergibt sich hieraus ein steigender Bedarf nach Unterkünften.

Fazit Bedarf an Anzahl Unterkünten: Aufgrund der Einführung der Weidesysteme und den abgestuften Beiträgen seit dem Jahr 2003 sowie aufgrund des vermehrten Grossraubtierdrucks sind verschiedentlich Unterkünte auf den Alpen erstellt worden. Daten über die Anzahl der erstellten Unterkünte seit 2003 fehlen, weil diese nicht systematisch erfasst wurden und weil für Container oder Wohnwagen in verschiedenen Kantonen keine Baubewilligungen nötig sind.

Trotz der rückläufigen Anzahl gesömmerter Schafe ist der Bedarf an Unterkünten weiterhin gegeben. Vorwiegend aufgrund von agrarpolitischer Steuerung und vermehrtem Druck durch Grossraubtiere geht die Tendenz der Bewirtschaftungsform auf Schafalpen hin zu vermehrter Behirtung. Insbesondere die zunehmende Grossraubtierpräsenz wird zu Folge haben, dass die einzelnen Alpen teilweise mehrere Unterkünte benötigen, wenn sie ihre Tiere schützen wollen. Aufgrund ungenügendem Standard von bestehenden Unterkünten auf verschiedenen Schafalpen, aufgrund raumplanerisch unerwünschten Unterkünten wie Containern und Wohnwagen und aufgrund von zu weit von den Schafen entfernt gelegenen Unterkünten kann davon ausgegangen werden, dass insgesamt mit einem Bedarfsanstieg an Unterkünten im Vergleich zu den letzten Jahren zu rechnen ist.

3.2 Bedarf an Unterkunftsstandard und -standort

3.2.1 *Unterkunftsstandard*

Der Unterkunftsstandard bei den vorhandenen Unterkünten unterscheidet sich, weil der ursprüngliche Zweck der Unterkunft nicht auf allen Alpen für eine Schafalp, sondern teilweise auch für eine Rindviehalp vorgesehen war, weil Doppelnutzungen stattfinden oder weil unterschiedliche Ansprüche zwischen den Eigentümern, Bewirtschaftern und Hirten bestehen. Weitere Unterschiede hinsichtlich Unterkunftsstandard können auch auf die unterschiedlichen Organisationsformen der Alpen und den Status und Stellenwert der Schafhaltung und der Schafsömmernung in den jeweiligen Regionen zurückzuführen sein. Es gibt Regionen mit traditionell behirteten Schafalpen (mit Behirtung bereits vor dem Jahre 2000), deren Unterkünte oftmals dennoch nicht dem minimalen Standard (wie er in weiterer Folge dieses Abschnitts beschrieben wird) entsprechen. In anderen Regionen hingegen haben die Unterkünte der traditionell behirteten Schafalpen den gleichen Standard wie diejenigen der Jungviehalpen.

Der Zusammenhang zwischen der Qualität der Arbeit des Hirten und dem Standard der Unterkunft wird sowohl in der Literatur genannt (Calabrese und Mann, 2012) wie auch von verschiedenen Interviewpartnern aufgegriffen. Eine Alp mit mangelhafter Unterkunft hat schlechte Chancen gutes Hirtenpersonal einstellen zu können. Bedingt durch die kurze Bewirtschaftungsdauer im Sommer braucht es generell keinen hohen Unterkunftsstandard. Auch

die Hirten erwarten in der Regel keinen solchen. Dennoch sollte ein minimaler Standard erfüllt sein. Nachfolgend wird der geforderte Standard beschrieben:

Minimale Anforderungen an eine Unterkunft sind gemäss Calabrese und Mann (2012) eine funktionierende Heizung, ein Trinkwasserzugang in der Nähe der Unterkunft und ein angepasster Schlafplatz. In den Experteninterviews wurde zudem betont, dass die Unterkunft wasser- und winddicht sein soll (Hösli, 2015, mündl.; Zähler, 2015, mündl.). Je nach Standort braucht es zudem eine Isolation. Elektrizität mit Solarpanel ist nicht zwingend nötig, aber durchaus nützlich und auch immer öfter Teil einer Unterkunft. Zudem gehört eine Toilette in Form einer Komposttoilette (Berger, 2015) oder Trockentoilette zum minimalen Standard. Ein zusätzliches Bett (als Kajütenbett) für Besucher oder Hilfspersonal ist von Vorteil (Somalvico, 2015, mündl.). Verschiedene Interviewpartner betonen, dass der minimale Standard bei der Unterkunft auf verschiedenen Schafalpen nicht gegeben ist.

3.2.1.1 Standardunterkünfte und Kosten

Die Gesamtkosten einer Unterkunft mit den minimalen Anforderungen sind variabel. Gerade bei individuellen Projekten können die Kosten schnell über 100'000 CHF steigen. Nachfolgend werden drei Beispiele für Unterkünfte aus der Praxis vorgestellt, welche als Standardunterkunft oder Fertighütte realisiert wurden. Die Standardunterkunft basiert auf der Idee, dass sie unabhängig von der Alp geplant und aufgebaut werden kann. Sie wird vorgängig im Tal fertig erstellt, um dann im Ganzen oder in Teilen auf die Alp geflogen und angebracht zu werden. Dank diesem Konzept kann, im Vergleich zu einer individuell geplanten Unterkunft, ein beachtlicher Teil an Kosten eingespart werden. Zudem ist die Standardunterkunft mobil und kann (z.B. bei Alpaufgabe) an einen anderen Standort transportiert werden. Das Fundament auf der die Standardunterkunft aufgebaut wird, kann so konzipiert werden, dass nach einem allfälligen Rückbau (vgl. 4.5.2) kein störendes Landschaftselement zurück bleibt. Im Folgenden werden die Kosten von drei Standardunterkünften vorgestellt. Nicht inbegriffen sind hierbei die Kosten für einen allfälligen Rückbau. Je nach Unterkunftsgrösse ist mit Rückbaukosten bis zu 20'000 CHF zu rechnen. Für kleine Unterkünfte sind die Rückbaukosten günstiger.

Das Konzept der Standardunterkunft für Schafalpen wurde im Kanton Graubünden im Jahr 2005 erstmals auf der Alp Suretta umgesetzt (Abbildung 7). Die Unterkunft ist ausgestattet für zwei Personen, ist funktionell und bietet den minimalen Standard. Die Erstellungskosten der Unterkunft liegen bei 35'000 CHF und die Gesamtkosten des Projekts inklusive Transport bei 54'000 CHF.



Abbildung 7: Transport der Standardunterkunft auf Alp Suretta, GR. Bild: Peter Lüthi

Im Kanton Wallis (Oberwallis) wurde im Jahr 2014 ein ähnliches Konzept, inspiriert von der Bündner Standardunterkunft, entworfen. Die Pläne der Unterkunft wurden hierfür etwas angepasst. Die Kosten für diese etwas grössere Standardunterkunft inklusive Transport liegen gesamthaft bei 71'000 CHF. Dies ist jedoch immer noch günstiger im Vergleich zu *üblichen Baukosten in abgelegenen Gelände ohne Zufahrt* (Lüthi, 2007).

Im Unterwallis wurde für das Jahr 2016 für eine Alp eine Standardunterkunft geplant und umgesetzt, die nur für eine sehr kurze Zeit während des Alpsommers benötigt wird. Aufgrund der sehr kurzen jährlichen Nutzungszeit wurde bewusst eine kleinere Standardunterkunft gewählt. Gemäss Mettler (2016, mündl.) kostete die Erstellung der Hütte inklusive Transport lediglich 15'000 CHF.

3.2.2 Standort

Die Standortwahl für eine Unterkunft ist von verschiedenen Faktoren abhängig: Entfernung zu den Weiden / Schafen, Wasserverfügbarkeit und Gefahrenzone (Lawinengefährdung, Blitzschlag, Steinschlag etc.). Wenn möglich sollte auch noch die generelle Erreichbarkeit der Unterkunft als weiterer Faktor mitberücksichtigt werden (Mettler, 2015, mündl.). Neben der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist der Standort einer neuen Unterkunft idealerweise unter Einbezug eines Experten und ortskundigen Personen zu definieren. Für die Standortwahl soll zudem beachtet werden, dass sich die Unterkunft in das Landschaftsbild einpasst.

Fazit Bedarf an Unterkunftsstandard und -standort: Auf verschiedenen Schafalpen ist der minimale Standard an die Unterkunft nicht gegeben. Ein solcher minimaler Standard muss aber gewährleistet sein, damit die Schafalpen nachhaltig bewirtschaftet werden können. Ein Schlafplatz, eine Koch- und Heizmöglichkeit sowie ein Trinkwasserzugang und eine Toilette in der Nähe gelten als minimaler Standard für eine Unterkunft. Mit einer Standardunterkunft kann dieser minimale Standard erreicht werden und es können zudem Kosten gespart werden, im Vergleich zu einer individuellen Unterkunftslösung. Für die Eigentümer und Bewirtschafter von Schafalpen ist die Standardunterkunft eine interessante Perspektive, um ihre Ziele für eine nachhaltige Bewirtschaftung und wenn nötig für den Herdenschutz zu erreichen. Auch für die Verwaltungen können Standardunterkünfte die Grundlage bilden für ein einheitliches Vorgehen bei den Bewilligungsverfahren und somit für eine Vereinfachung des administrativen Aufwandes.

4 Gesetzliche Rahmenbedingungen zum Um- und Neubau von Unterkünften

4.1 Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB)

4.1.1 Bedeutung, Geltungsbereich und Zuständigkeiten BAB

Das Ziel der Raumplanung ist es, zwischen Bauzone und Nichtbauzone zu trennen, um die Zersiedelung zu kontrollieren und natürliche Ressourcen wie die Landschaft und Landnutzungsformen wie die Landwirtschaft aufeinander abzustimmen und zu schützen. *Die bauliche Entwicklung sollte nur innerhalb des Baugebietes erfolgen und nur ausnahmsweise ausserhalb* (Lüscher, 2013). Infrastrukturen ausserhalb des Baugebiets stellen solche Ausnahmen dar und sind als BAB definiert.

Für BAB werden zwischen zonenkonformen und nicht zonenkonformen Bauten unterschieden. Zonenkonforme Bauten sind landwirtschaftlichen Zwecks, was bedeutet, dass ein *Neu-, Um- und Anbau grundsätzlich möglich* (Lauber et al., 2012) ist, wenn er landwirtschaftlichen Zwecks ist (Art. 16a, RPG). In der Raumplanungsverordnung (Art. 34, RPV) wird spezifiziert, dass auch Wohnbauten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft zonenkonform sind. Das heisst, Unterkünfte auf Schafalpen sind zonenkonform, wenn der Bedarf nachgewiesen ist.

Werden BAB erstellt, bedarf dies einer speziellen Baubewilligung von Kanton und Gemeinde. Im Bundesgesetz über die Raumplanung ist festgelegt, dass die Kantone über BAB bestimmen (Art. 25, RPG). Die Zuständigkeit innerhalb der Kantone ist jedoch nicht definiert

und daher gestaltet sich die gängige Praxis diesbezüglich in den Kantonen unterschiedlich. In der Regel ist die Raumplanung als federführendes Amt zuständig für BAB. Die Kantone müssen bei einem vorliegenden Gesuch den Bedarf der Eingabe überprüfen und sicherstellen, dass alle Vorlagen eingehalten werden.

4.1.2 Bewilligungsablauf und Bedarfsnachweis

Das Bewilligungsverfahren für Unterkünfte läuft folgendermassen ab: Das Gesuch des Bauherrn wird von der Gemeinde an den Kanton weitergeleitet. Das federführende Amt des Kantons ist zuständig und leitet das Bewilligungsverfahren. Es zieht weitere betroffene Ämter hinzu, welche zu den BAB Stellung nehmen. Üblicherweise sind dies Raumplanung (wenn nicht federführendes Amt), Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Wald und Naturgefahren. Der Kanton wägt die Meinungen ab und spricht sich für oder gegen eine Bewilligung aus. Den Entscheid reicht die Raumplanung zurück an die Gemeinden. (Bischofberger, 2015, mündl.). Die Gemeinde informiert anschliessend den Bauherrn über den Entscheid. Die Dauer eines Bewilligungsverfahrens ist abhängig vom Kanton. In der Regel dauert es zwischen ein und zwei Monaten bis der Entscheid vorliegt (im Kanton Graubünden in Art. 45, KRVO vorgeschrieben).

Für den Bedarfsnachweis gibt es schweizweit kein einheitliches Vorgehen, weswegen es auch hier Unterschiede zwischen den Kantonen in der angewandten Praxis gibt. Innerhalb eines Kantons hängt der Bedarfsnachweis weiter von der Art des Projekts ab. Teilweise werden Alpkonzepte verlangt, in anderen Fällen genügt ein kurzer Projektbeschreibung oder die Stellungnahme eines Beraters.

4.1.2.1 BAB Bewilligungspraxis für Unterkünfte im Kanton Wallis

Im Kanton Wallis ist die Raumplanung grundsätzlich für die BAB zuständig. Falls das Projekt aber von der Landwirtschaft als beitragswürdig eingestuft wird, ist die Landwirtschaft das federführende Amt.

In der Bauverordnung des Kantons Wallis (BauV/VS) ist in Art. 19 definiert, welche Bauten bewilligungspflichtig sind. Darunter fällt auch der Bau einer Unterkunft. Seit 2004 sind ebenfalls mobile Unterkünfte, wie *Wohnwagen, Zelte und dergleichen* (Art. 19 1. a, BauV/VS) bewilligungspflichtig.

4.1.2.2 BAB Bewilligungspraxis im Kanton Graubünden

Im Kanton Graubünden leitet die Raumplanung alle Bewilligungsverfahren von BAB (ARE GR, 2009).

Einige Artikel der Raumplanungsverordnung (z.B. Art. 40, KRVO) erlauben einen, im Vergleich zum Kanton Wallis grösseren Interpretationsspielraum. So dürfen beispielsweise mobile Unterkünfte (wie Tipis und Zelte) von Mai bis Oktober ohne kantonale Bewilligung aufgestellt werden. Ist der Grundriss der Baute kleiner als 25 m², benötigt es ebenfalls keine Bewilligung. Diese Bestimmung ist jedoch für Nutztiere oder Material und nicht für Personal gedacht.

4.1.3 Einsprache- und Beschwerderecht

Wenn ein Unterkunftsprojekt vom Kanton positiv beurteilt wird, wird das Unterkunftsprojekt öffentlich ausgeschrieben. Es besteht dabei das Recht auf Einsprache von Personen, welche durch die Unterkunft betroffen sind oder beeinträchtigt werden könnten (z.B. Nachbarn). Der Rechtsweg ist kantonal unterschiedlich geregelt. Zudem haben auch beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen gestützt auf die Art. 55 Abs. 3 und 55f Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) und auf Art. 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) das Recht auf Einsprache oder Beschwerde.

4.2 Gewässerschutz

Unterkünfte auf Schafalpen sind aufgrund ihres Standortes normalerweise nicht an die Kanalisation angeschlossen. Im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) wird der Umgang mit Abwasser geregelt. Das Abwasser soll grundsätzlich gereinigt werden (Art. 7, GSchG). Es ist zudem definiert, dass ausserhalb der Kanalisation das Abwasser beseitigt werden muss (Art. 17, GSchG). Mit Bewilligung der kantonalen Behörde darf das Abwasser ausnahmsweise jedoch auch versickern oder in andere Gewässer eingeleitet werden. Der Vollzug des Gewässerschutzes liegt bei den Kantonen. Wie der Kanton Wallis (Art. 7, KGSchG) schreiben verschiedene Kantone bei einer Baubewilligung eine Prüfung der Gewässerschutzanforderungen vor.

In einigen Kantonen bestehen lediglich bei fixer Installation von Wasser in der Unterkunft Auflagen beim Gewässerschutz. In verschiedenen Interviews wird bestätigt, dass in der Praxis daher oft auf eine fixe Installation verzichtet wird. In anderen Kantonen bestehen auch bei nicht fixer Installation von Wasser in der Unterkunft Auflagen.

Die Auflagen zur Abwasserentsorgung sind unterschiedlich. In einem Interview wurde genannt, dass der Gewässerschutz vorschrieb das Abwasser zu sammeln und im Herbst über die

Flächen zu verteilen (Muller, 2015, mündl.). In einem anderen Beispiel wurde für die Bewilligung vorgeschrieben, dass der Inhalt der Trockentoilette von der Alp ins Tal geflogen werden muss (Zähler, 2015, mündl.).

Auf Schafalpen fällt beispielsweise im Vergleich zu Alpen mit Milchproduktion wenig Abwasser an, welches (aufgrund der gesetzlichen Vorgaben) zu Konflikten führen könnte. Ohne fixe Installation von Wasser in der Unterkunft sind dies nur die Exkreme der Hirten und allfälliger Helfer und Besucher. Diese geringen Mengen anfallenden Abwassers auf den Alpen kann zu keinen wesentlichen negativen Beeinträchtigungen von Gewässern führen, es sei denn, die Exkreme würden in einer Gewässerschutzzone anfallen. Im Vergleich zu den anfallenden menschlichen Exkrementen sind die Anteile der Exkremente der Schafen, der Hirtenhunden und gegebenenfalls der Herdenschutzhunden auf Schafalpen um ein Vielfaches höher.

4.3 Gefahrenzone

Aufgrund der Lage der Schafalpen können Gefahrenzonen im Zusammenhang mit Unterkünften zum Problem werden. In Gebieten mit Lawinen- und Steinschlaggefahr sowie weiteren Gefährdungen, ist das Bauen grundsätzlich verboten. Die Kantone sind gemäss (Art. 6, RPG) verpflichtet, dafür sogenannte Gefahrenzonen zu definieren. *In vielen Kantonen kann dies anhand der Gefahrenhinweiskarte oder einem Ereigniskataster festgestellt werden* (Camenzind-Wildi et al., 2005). Für den Kanton Graubünden beispielsweise ist die Gefahrenkarte im Internet (AWN GR, 2016) abrufbar. Sind Gefahrenzonen für Gebiete ausserhalb der Bauzone nicht beziehungsweise noch nicht definiert, muss für eine BAB ein Gefahrengutachten gemacht werden (im Auftrag des Kantons oder der Trägerschaft) (Camenzind-Wildi et al., 2005).

Während der Planung einer Unterkunft ist es wichtig, Gefahrenzonen zu berücksichtigen. *Be findet sich das betreffende Objekt in einem potenziellen Gefahrengebiet, so sind vertiefte Abklärungen durch Spezialisten notwendig* (Camenzind-Wildi et al., 2005). Weil der Standort einer Unterkunft relativ flexibel ist, wird von Seiten der Raumplanung angestrebt, den Standort ausserhalb von Gefahrenzonen zu definieren. Spezialbewilligungen sind daher in den meisten Fällen nicht nötig (Bischofberger, 2015, mündl.).

4.4 Landschaftsschutz

Die Pflichten von Bund und Kanton zum Landschaftsschutz sind unter anderem im Artikel 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes festgeschrieben. *Der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone sorgen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatli-*

che Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 1, NHG). Der Vollzug des Landschaftsschutzes ist Aufgabe der Kantone (Kägi et al., 2002).

Im Vergleich zu anderen Projekten ausserhalb der Bauzone kommen Unterkünfte und Unterkunftsprojekte kaum in Konflikt mit dem Landschaftsschutz. Die Unterkünfte sind klein, meist flexibel in der Standortwahl und daher einfach in das Landschaftsbild einzupassen. Die Raumplanung will aus Sicht des Landschaftsschutzes jedoch nicht, dass Container oder Wohnwagen als Unterkünfte auf Schafalpen dienen. Im Zusammenhang mit Unterkünften ist es ein Landschaftsschutzziel, dass der Zweck der Unterkünfte für die Schafalpen und deren Bewirtschaftung dient. Umnutzungen bergen die Gefahr, dass die Ziele des Landschaftsschutzes gefährdet werden. Im nachfolgenden Abschnitt wird auf die Thematik der Umnutzung und des Rückbaus eingegangen.

4.5 Umnutzungen und Rückbau

4.5.1 Umnutzungen von Unterkünften und Bauten

Verschiedene Artikel im Raumplanungsgesetz regeln den Umgang mit Unterkünften, welche nicht mehr alpwirtschaftlich genutzt werden. Für Unterkünfte, welche vor 1972 und somit vor der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet erstellt wurden, besteht eine privilegierte Besitzstandesgarantie. Diese Unterkünfte dürfen, wenn sie nicht mehr für die Alpwirtschaft benötigt werden, beispielsweise als Ferienwohnung umgenutzt werden (Artikel 24c, RPG). Für Unterkünfte mit Baujahr nach 1972 gibt es verschiedene relevante Gesetzesartikel. Nach Art. 16b, RPG dürfen Bauten nicht umgenutzt werden. Die Baute darf jedoch jederzeit wieder für landwirtschaftlichen Zweck genutzt werden. Des Weiteren sind die Artikel Art. 24 und 24a RPG in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Gemäss Art. 24 ist eine Zweckänderung und somit eine Umnutzung möglich, *wenn: (...) b. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen*. Artikel 24a ermöglicht ebenfalls eine Umnutzung, *denn erfordert die Änderung des Zwecks einer Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen keine baulichen Massnahmen im Sinne von Artikel 22 Absatz 1, so ist die Bewilligung zu erteilen, wenn: a. dadurch keine neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt entstehen; (...)*.

Die gängige Praxis zeigt jedoch unabhängig der Gesetzgebungen auf, dass Alphütten und Unterkünfte, welche nicht mehr alpwirtschaftlich genutzt werden, rechtskräftig oder nicht rechtskräftig, umgenutzt werden. Für nicht mehr alpwirtschaftlich genutzte Alphütten und Unterkünfte besteht eine erhebliche Nachfrage diese zu Ferien- und auch Jagdzwecken zu nutzen. Solche Umnutzungen liegen in den wenigsten Fällen im Interesse der Raumplanung, einer nachhaltigen Alpwirtschaft und des Landschaftsschutzes.

Eine Rückführung von ungenutzten Unterküften oder Bauten wieder hin zu alpwirtschaftlichen Zwecken oder Nutzungen, ist in der Praxis oftmals schwierig oder gar nicht möglich. Ein Problem stellen hier Alpegebäude dar, welche zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken vermietet wurden. Manchmal sind die Vermietungsverträge über sehr lange Zeit geltend, was die Rückführung zu alpwirtschaftlichem Zweck erschwert (Schwery, 2015, mündl.). Von Seiten der Raumplanung ist es unerwünscht, wenn aus diesen Gründen eine Unterkunft nicht mehr nutzbar ist und deswegen eine Neue erstellt werden muss (Bischofberger, 2015, mündl.).

Um Mehrfachnutzungen zu verhindern, kann vorgeschrieben werden, dass die Unterkunft nur während der Sömmerungszeit bewohnt werden darf (Beispiele Zähler, 2015, mündl.; Heinz, 2015, mündl.).

Der Artikel 24b (RPG), in dem es um Umnutzungen für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe (z.B. Agrotourismus) geht und auch der Artikel 24d (RPG), in dem es um Umnutzungen von schützenswerten Bauten geht, betreffen die Unterküfte weniger.

4.5.2 Rückbau

In Art.16b, RPG wird die Möglichkeit geschaffen, dass bei einer Alpaufgabe, die Unterkunft rückgebaut werden muss. *Wurde die Bewilligung befristet oder mit einer auflösenden Bedingung erteilt, so sind die Bauten und Anlagen bei Wegfall der Bewilligung zu beseitigen, und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.*

In der Praxis wird diese Vorgabe jedoch wenig angewendet oder ebenfalls nicht umgesetzt. Gründe hierfür sind die vorhandene Nachfrage nach Alphütten für Ferien- und Jagdzwecke und auch die anfallenden Kosten, die mit einem Rückbau verbunden sind und welche vom Eigentümer übernommen werden müssen. Die Umsetzung ist daher bei fehlender Überprüfung eher unwahrscheinlich. Im Kanton Graubünden wurden in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts etliche Zweckentfremdungsverbote und Verpflichtungen zum Rückbau an die Bewilligung von BAB geknüpft. Eine Umsetzung der Rückbaupflicht fand jedoch nach der Zweckentfremdung nicht statt und die Gebäude sind heute anders genutzt (Bischofberger, 2015, mündl.).

Fazit Gesetzliche Rahmenbedingungen: Ist der Bedarf für eine Unterkunft (oder auch mehrere Unterküfte) gegeben, sollte es aufgrund der übrigen gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich sein, diese auf einer Alp zu realisieren.

Bei nicht mehr für die Alpwirtschaft genutzten Unterküften finden normalerweise Umnutzungen zu Ferien- und Jagdzwecke statt. Umnutzungsverbote oder Rückbaupflichten werden

in der Praxis kaum vollzogen. Aus Sicht der raumplanerischen Ziele ist es nicht von Interesse, dass Umnutzungen nach einer Alpaufgabe stattfinden.

Trotz der finanziellen Anreize ist die Zukunft vieler Schafalpen aufgrund des Rückgangs der Anzahl gehaltener und gesömmelter Schafe sowie aufgrund der vermehrten Grossraubtierpräsenz ungewiss. Bei Unterkunftprojekten ist deshalb der nachhaltige Bedarf auf vielen Schafalpen nicht gesichert. Es braucht daher Lösungen, welche den Zielen der Raumplanung einerseits und den Zielen einer nachhaltigen Schafalpwirtschaft andererseits, wenn nötig mit Herdenschutz, gerecht werden. Eine mögliche Lösung dazu ist eine Standardunterkunft, welche bei nicht mehr vorhandenem Bedarf auf einer anderen Alp zum Einsatz kommen kann oder als Ganzes rücktransportiert und anschliessend rückgebaut werden kann.

5 Finanzierung

Für die finanzielle Unterstützung von Unterkunftsprojekten gibt es öffentliche und nicht öffentliche Mittel.

5.1 Öffentliche Mittel

Die öffentlichen Mittel entstammen dem Landwirtschaftsbudget. Die Landwirtschaft ist auch zuständig für deren Vergabe. Grundlage dazu bietet die Strukturverbesserungsverordnung (Art. 1 Abs. 1, SVV). Es bestehen zwei Instrumente für Investitionshilfen. Dies sind einerseits A-fonds-perdu-Beiträge und andererseits Investitionskredite (IK) in Form von zinslosen Darlehen. Beide Instrumente werden auch im Sömmerungsgebiet angewandt, unter anderem zur finanziellen Unterstützung von Infrastrukturprojekten (Lauber et al., 2012). Für *den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen* werden Beiträge und IK gewährt (Art. 44 Abs. 1, b, SVV). Einrichtungen sind zum Beispiel Käserei- oder Stalleinrichtungen. Für Schafalpen gibt es keine Einrichtungen, die unterstützt werden könnten.

Für die Beitragsbeantragung wird ein Gesuch beim Kanton eingereicht, dort geprüft und bei positivem Entscheid an das BLW weitergeleitet (Art. 21, SVV). Der Kanton ist verpflichtet, ebenfalls mindestens 90 % des Bundesbeitrags beizusteuern (Art. 20, SVV). Abhängig vom Kanton muss die Gemeinde ebenfalls einen Teil an die Strukturverbesserung bezahlen (Art. 20, SVV). *Die Finanzierbarkeit, Tragbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Investition* (Stäubli, 2015, mündl.) muss zudem gewährleistet sein. Die Bewilligung der BAB ist Voraussetzung für Beiträge und IK von Bund und Kanton. Für öffentlich unterstützte Bauten ist eine 20-jährige Zweckbestimmung vorgeschrieben. Falls die Unterkunft vorher nicht mehr benötigt wird, müssen Beiträge zurückbezahlt werden (Art. 35, SVV).

Die Unterstützung von Unterkünften auf Schafalpen ist in der Strukturverbesserungsverordnung (Art. 18, Abs. 1, Art. 44, Abs. 1, SVV) definiert. *Dabei können einfache Bauten für das Alppersonal mit Investitionshilfen unterstützt werden* (Stäubli, 2015, mündl.). Der maximale Bundesbeitrag für eine Unterkunft auf einer Schafalp beläuft sich auf 21'100 CHF (IBLV). Die Kantone beantragen in der Regel keine Bundesgelder für Unterkünfte auf Schafalpen, obwohl der Bund diese grundsätzlich sprechen würde. Die Begründung von Seiten der Kantone liegt meist darin, dass die Projektsummen zu klein sind für den verhältnismässig grossen administrativen Aufwand. Im Kanton Graubünden wird der Bund beispielsweise erst ab Beiträgen von 20'000 CHF angefragt. Weil der Kanton in den letzten Jahren vorwiegend Unterkunftsprojekte mit Beiträgen von 10'000 CHF bis 15'000 CHF mitfinanziert hat, fallen diese unter die genannte Grenze für die Bundesbeiträge (Luzi, 2015, mündl.).

Tabelle 3 zeigt zwei Finanzierungsmöglichkeiten einer Unterkunft mit und ohne IK (Stäubli, 2015, mündl.). Mit den Beiträgen von Bund und Kanton können 36 % der Kosten gedeckt werden. Im Beispiel mit IK kann die Finanzierung durch 84 % mit öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

Tabelle 3: Finanzierungsbeispiel Unterkunft mit und ohne Investitionskredit (Stäubli, 2015, mündl.)

	Ohne IK		Mit IK	
	Betrag in CHF	Anteil in %	Betrag in CHF	Anteil in %
Kosten	70'000	100	70'000	100
Beitrag Bund und Kanton (und ggf. Gemeinde)	25'000	36	25'000	36
Eigene Mittel	10'500	15	10'500	15
Investitionskredit	-	-	34'000	48
Andere Geldquelle	34'500	49	500	1

Kantone können zusätzlich eigene Finanzierungsinstrumente für Unterkünfte definieren. Beispielsweise hat der Kanton Wallis im sogenannten *Massnahmenkatalog der Walliser Landwirtschaftspolitik* (Kanton Wallis, 2014) einen speziellen Beitrag für *Bleibende Massnahmen zur Verbesserung der Alpung und des Herdenschutzes* sowie für die *Verbesserung der Unterkunft (Schafalpen insofern behirtet (...))* (ebd.) eingeführt. Im Jahr 2015 wurde in einem Pilotprojekt eine sogenannte Herdenschutzhütte lanciert. Diese Unterkunft wurde speziell für Herdenschutzzwecke entwickelt und ist für Alpen gedacht, welche aufgrund des Herdenschutzes neue Unterkünfte benötigen (Schwery, 2015, mündl.). Bei dieser Strukturmassnahme handelt es sich um eine kantonale Unterstützung ohne Bundesbeiträge. Die Standortgemeinde ist aber, wie auch bei den anderen Strukturmassnahmen im Kanton Wallis, verpflichtet sich mit 25 % des Kantonbeitrages zu beteiligen.

Wie im Abschnitt 3.2.1.1 Standardunterkünfte und Kosten beschrieben, betragen die Kosten für die beiden grösseren Standardunterkünfte 54'000 CHF respektive 71'000 CHF. Sowohl das Beispiel der Standardunterkunft aus dem Kanton Graubünden wie auch das aus dem Kanton Wallis (Oberwallis) konnten grösstenteils aus einer Kombination von öffentlichen und privaten Mitteln finanziert werden (Tabelle 4). Nicht inbegriffen sind hierbei jedoch allfällige Kosten eines Rückbaus (vgl. 3.2.1.1)

Tabelle 4: Finanzierungsbeispiele der Standardunterkunft Kt. GR und VS (Heinz, 2015, mündl.; Zurwerra, 2015, mündl.)

	Beispiel Graubünden		Beispiel Wallis	
	Betrag in CHF	Anteil in %	Betrag in CHF	Anteil in %
Kosten total	54'000	100	71'000	100
Beitrag Kanton (und ggf. Gemeinde)	10'000	17	28'400	40
Eigene Mittel	5'000	8.6		
Stiftungen / NGOs	39'000	67	29'500	41.5

5.2 Nicht öffentliche Mittel

5.2.1 Stiftungen, NGOs

Gemeinnützige Stiftungen und Nichtregierungsorganisation (NGOs) sind wichtige Partner in der Finanzierung von Unterkunftsprojekten (Lauber et al., 2013). Bei Finanzierungsabklärungen soll Rücksicht auf die jeweiligen Ziele der Organisation genommen werden. Oftmals wollen sie neben den öffentlichen Mitteln als alleiniger Finanzgeber von Seite der Stiftungen oder NGOs auftreten. Nachfolgend werden zwei Beispiele von Finanzierungspartnern und deren Grundsätze aufgelistet.

Schweizer Berghilfe:

- Ziel: *Die Existenzgrundlagen und die Lebensbedingungen im Schweizer Berggebiet zu verbessern* (Schweizer Berghilfe, 2012).
- Projekte: Im Jahr 2015 unterstützte die Schweizer Berghilfe 513 Projekte mit insgesamt 23.8 Millionen CHF. Davon waren 441 Landwirtschaftsprojekte.
- Beispiel: Standardunterkunft auf der Alp Suretta vom Jahre 2006.

Coop Partnerschaft:

- Ziel: *Die Coop Partnerschaft für Berggebiete ist eine Non-Profit-Organisation, welche die Bergbevölkerung dabei unterstützt, ihre Arbeits- und Lebensgrundlagen zu verbessern* (Coop Partnerschaft, 2016).

- Projekte: Im Jahr 2015 unterstützte die Coop Patenschaft 165 Projekte mit insgesamt 5.3 Millionen CHF. Davon gingen knapp 1.2 Millionen CHF in die Alpverbesserungen.
- Beispiel: Standardunterkunft im Kanton Wallis vom Jahre 2015.

5.2.2 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Unter weitere Finanzierungsmöglichkeiten fallen zum Beispiel Spendenaufrufe oder auch das Crowdfunding.

5.2.2.1 Spenden

Weil die Bereitschaft bei der Bevölkerung die Schafalpbewirtschafter beim Herdenschutz zu unterstützen vorhanden ist, wenn dieser konstruktiv angegangen und umgesetzt wird, bestehen auch von dieser Seite gute Chancen für Unterstützungen (Werder und Bamert, 2015).

5.2.2.2 Crowdfunding

*Crowdfunding ist eine Form der Finanzierung ("funding") durch eine Menge ("crowd") von Internetnutzern (Springer Gabler Verlag, 2016). Auf verschiedenen Internetseiten werden Projekte vorgestellt, welche finanzielle Unterstützung suchen. Internetnutzer können kleinere oder grössere Beträge investieren. Die Aktivitäten von Crowdfunding haben sich in den letzten Jahren stark gesteigert. In der Landwirtschaft konnten pro Projekt durchschnittlich 28'584 CHF gesammelt werden (Dietrich et al., 2015). Die Chancen eine Unterkunft mittels Crowdfunding mitzufinanzieren, stehen gemäss Einschätzungen von Dietrich (2015, mündl.) gut, wobei der Erfolg stark von der Kommunikation abhängt. Als geeignete Plattform empfiehlt Dietrich *we make it* (www.wemakeit.com) oder *100 days* (www.100-days.net).*

Fazit Finanzierung: Die Bereitschaft der Bevölkerung die Schafalpen auch weiterhin zu unterstützen ist vorhanden. Es bestehen deshalb durchaus Chancen, dass Unterkunftsprojekte grösstenteils aus Drittmitteln finanziert werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass wenn der administrative Aufwand für das BLW vereinfacht werden kann, in Zukunft vermehrt Investitionshilfen vom BLW an Unterkunftsprojekte ausbezahlt werden. Ein gesamtschweizerisches Vorgehen bei den Unterkunftsprojekten in den Bereichen Bedarfsnachweis und Standardunterkunft könnte einen Beitrag zu einer solchen administrativen Vereinfachung leisten.

6 Schlussfolgerungen

Die nachfolgenden Inhalte sind alle oben formulierten Fazits.

- Aufgrund der Einführung der Weidesysteme und den abgestuften Beiträgen seit dem Jahr 2003 sowie aufgrund des vermehrten Grossraubtierdrucks sind verschiedentlich Unterkünfte auf den Alpen erstellt worden. Daten über die Anzahl der erstellten Unterkünfte seit 2003 fehlen, weil diese nicht systematisch erfasst wurden und weil für Container oder Wohnwagen in verschiedenen Kantonen keine Baubewilligungen nötig sind.
- Trotz der rückläufigen Anzahl gesömmerter Schafe ist der Bedarf an Unterkünften weiterhin gegeben. Vorwiegend aufgrund von agrarpolitischer Steuerung und vermehrtem Druck durch Grossraubtiere geht die Tendenz der Bewirtschaftungsform auf Schafalpen hin zu vermehrter Behirtung. Insbesondere die zunehmende Grossraubtierpräsenz wird zu Folge haben, dass die einzelnen Alpen teilweise mehrere Unterkünfte benötigen, wenn sie ihre Tiere schützen wollen. Aufgrund ungenügendem Standard von bestehenden Unterkünften auf verschiedenen Schafalpen, aufgrund raumplanerisch unerwünschten Unterkünften wie Containern und Wohnwagen und aufgrund von zu weit von den Schafen entfernt gelegenen Unterkünften kann davon ausgegangen werden, dass insgesamt mit einem Bedarfsanstieg an Unterkünften im Vergleich zu den letzten Jahren zu rechnen ist.
- Auf verschiedenen Schafalpen ist der minimale Standard an die Unterkunft nicht gegeben. Ein solcher minimaler Standard muss aber gewährleistet sein, damit die Schafalpen nachhaltig bewirtschaftet werden können. Ein Schlafplatz, eine Koch- und Heizmöglichkeit sowie ein Trinkwasserzugang und eine Toilette in der Nähe gelten als minimaler Standard für eine Unterkunft. Mit einer Standardunterkunft kann dieser minimale Standard erreicht werden und es können zudem Kosten gespart werden, im Vergleich zu einer individuellen Unterkunftslösung. Für die Eigentümer und Bewirtschafter von Schafalpen ist die Standardunterkunft eine interessante Perspektive, um ihre Ziele für eine nachhaltige Bewirtschaftung und wenn nötig für den Herdenschutz zu erreichen. Auch für die Verwaltungen können Standardunterkünfte die Grundlage bilden für ein einheitliches Vorgehen bei den Bewilligungsverfahren und somit für eine Vereinfachung des administrativen Aufwandes.
- Ist der Bedarf für eine Unterkunft (oder auch mehrere Unterkünfte) gegeben, sollte es aufgrund der übrigen gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich sein, diese auf einer Alp zu realisieren.
- Bei nicht mehr für die Alpwirtschaft genutzten Unterkünften finden normalerweise Umnutzungen zu Ferien- und Jagdzwecke statt. Umnutzungsverbote oder Rückbau-

pflichten werden in der Praxis kaum vollzogen. Aus Sicht der raumplanerischen Ziele ist es nicht von Interesse, dass Umnutzungen nach einer Alpaufgabe stattfinden.

- Trotz der finanziellen Anreize ist die Zukunft vieler Schafalpen aufgrund des Rückgangs der Anzahl gehaltener und gesömmelter Schafe sowie aufgrund der vermehrten Grossraubtierpräsenz ungewiss. Bei Unterkunftsprojekten ist deshalb der nachhaltige Bedarf auf vielen Schafalpen nicht gesichert. Es braucht daher Lösungen, welche den Zielen der Raumplanung einerseits und den Zielen einer nachhaltigen Schafalpfung andererseits, wenn nötig mit Herdenschutz, gerecht werden. Eine mögliche Lösung dazu ist eine Standardunterkunft, welche bei nicht mehr vorhandenem Bedarf auf einer anderen Alp zum Einsatz kommen kann oder als Ganzes rücktransportiert und anschliessend rückgebaut werden kann.
- Die Bereitschaft der Bevölkerung die Schafalpen auch weiterhin zu unterstützen ist vorhanden. Es bestehen deshalb durchaus Chancen, dass Unterkunftsprojekte grösstenteils aus Drittmitteln finanziert werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass wenn der administrative Aufwand für das BLW vereinfacht werden kann, in Zukunft vermehrt Investitionshilfen vom BLW an Unterkunftsprojekte ausbezahlt werden. Ein gesamtschweizerisches Vorgehen bei den Unterkunftsprojekten in den Bereichen Bedarfsnachweis und Standardunterkunft könnte einen Beitrag zu einer solchen administrativen Vereinfachung leisten.

7 Empfehlungen

Aufgrund der Resultate der vorliegenden Studie und den Schlussfolgerungen daraus wird empfohlen, ein schweizweites „Unterkunftsprogramm SchafAlp“, nachfolgend auch Programm genannt, zu lancieren. Das Unterkunftsprogramm SchafAlp richtet sich an Trägerschaften von Schafalpen, an die Verwaltung (Bund und Kantone) und an nicht öffentliche Finanzgeber. Es soll eine Zeitdauer von mindestens fünf und maximal zehn Jahren haben, wobei die Rückbaupflicht von der zeitlichen Beschränkung ausgenommen ist. Nach Abschluss des Programms soll dieses evaluiert werden. Bei Bedarf kann das Programm verlängert werden. Das Programm gibt Vorgaben bezüglich Bedarfsnachweis, Standardunterkunft, Finanzierung und Rückbaupflicht.

Die Teilnahme am Programm sowohl von Seite der Trägerschaften wie auch von Seite der Verwaltungen ist freiwillig. Aufgrund des Programms sollen keine Anpassungen bei Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden. Der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen bei den Projekten liegt nach wie vor bei den Kantonen und den Gemeinden. Das Programm zielt darauf ab, die aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen vorhandenen Potentiale zu nut-

zen, indem das Wissen gebündelt und ausgetauscht wird, sowie Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Koordination effizient genutzt werden.

Für die Planung des Programms wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe könnte aus Vertretern der Gruppe SchafAlp sowie aus Vertretern von Bund und Kanton (Raumplanung und Landwirtschaft) bestehen. Diese breit abgestützte Arbeitsgruppe gewährleistet, dass allfällige Konflikte früh erkannt werden und das Programm nachhaltig geplant und umgesetzt wird. Die Arbeitsgruppe wäre für die Detailplanung des Programms verantwortlich und würde die Umsetzung begleiten. Es kann auch in Betracht gezogen werden, dass die Arbeitsgruppe zuhanden der Kantone und der Gemeinden Stellungnahmen zu eingereichten Projekten abgibt.

7.1 Vorgaben beim Unterkunftsprogramm SchafAlp

Nachfolgend werden zunächst die Ziele der einzelnen Vorgaben Bedarfsnachweis, Standardunterkunft, Finanzierung und Rückbaupflicht kurz beschrieben und anschliessend werden mögliche Inhalte konkretisiert. Diese Inhalte sind nicht als abschliessend zu betrachten.

7.1.1 *Bedarfsnachweis*

Mit dem Bedarfsnachweis soll sichergestellt werden, dass ein längerfristiger Bedarf an einer Unterkunft für eine Schafalp mit nachhaltiger Bewirtschaftung und wenn nötig mit Herdenschutz besteht.

Folgende Inhalte könnten in einem Bedarfsnachweis erfasst werden:

- Nachweis, dass keine andere Unterkunft als Alternative vorhanden ist. Wenn möglich sollen umgenutzte Unterkünfte wieder durch die Alpwirtschaft genutzt werden.
- Nachweis, dass die Alp längerfristig bestossen wird.
- Nachweis, dass die Alp nachhaltig bewirtschaftet wird.
- Nachweis, dass ein Herdenschutzkonzept besteht.
- Standortwahl, inklusive Begründung.
- Jährliche Nutzungszeit der Unterkunft.
- Begründung über Typ der Standardunterkunft
- Etc.

7.1.2 Standardunterkunft

Mit einer Standardunterkunft kann gewährleistet werden, dass die minimalen Anforderungen an die Unterkunft erfüllt werden, Kosten gespart werden und ein Rückbau möglich und durchführbar ist, respektive eine Wiederverwendung der Unterkunft auf einer anderen Schafalp stattfinden kann (vgl. Abschnitt 3.2.1.1).

Bei der Umsetzung einer Standardunterkunft könnte zum Beispiel basierend auf den bestehenden Beispielen ein Prototyp erstellt werden (vgl. Abschnitt 3.2.1.1). Ausgehend von diesem Prototyp könnten noch zusätzlich eine bis drei Varianten ergänzt werden. Diese Varianten können sich nach Regionen und / oder nach der Nutzungszeit der Unterkunft innerhalb eines Alpsommers unterscheiden. Eine längere Nutzungszeit der Unterkunft bedingt hierbei eine etwas grössere Unterkunft und einen etwas höheren Standard als eine kürzere Nutzungszeit der Unterkunft (vgl. Abschnitt 3.2.1.1). Für das Fundament der Standardunterkunft sind, falls nötig, minimale Terrainveränderungen vorzunehmen. Das Fundament soll bei allfälliger Nutzungsaufgabe ebenfalls rückbaufähig sein und rückgebaut werden, sodass kein störendes Landschaftselement zurückbleibt.

7.1.3 Finanzierung

Die Finanzierung soll den Trägerschaften ermöglichen, dass eine oder mehrere Standardunterkünfte auf ihren Alpen erstellt werden können. Die Finanzierung soll nicht vollständig aus Drittmitteln erfolgen, denn auch die Trägerschaft soll einen Eigenbeitrag zur Unterkunft leisten. Mit diesem Eigenanteil an der Finanzierung kann die Trägerschaft untermauern, dass sie längerfristig Bedarf an der Unterkunft hat.

Finanziert werden sollen die Kosten für die Unterkunft, die Kosten für den Bedarfsnachweis sowie die Kosten für die Rückbaupflicht. Neben einem fixen Beitrag von Bund und Kanton, sowie zusätzlich gegebenenfalls von den Gemeinden, könnten auch Stiftungen und NGOs finanzielle Beiträge leisten. Es ist vorgesehen, dass die Finanzgeber je nach Standardunterkunft, respektive den Kosten dazu, einen definierten Beitrag leisten. Die Beteiligung der Trägerschaften beim Programm mit der Gewähr, dass die übrigen Vorgaben erfüllt werden, ist andererseits für die Finanzgeber ebenfalls die Gewähr, dass durch ihre Unterstützungen die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden, respektive dass ihre Unterstützungen nachhaltig sind. Der Aufwand für die Prüfung von Projekten könnte dadurch für die Finanzgeber vereinfacht werden.

7.1.4 Rückbaupflicht

Mit der Rückbaupflicht wird gewährleistet, dass die Unterkünfte, wenn die Bewirtschaftung einer Alp oder eines Alpteils aufgegeben wird, rückgebaut werden müssen und damit nicht

umgenutzt werden können. Die Rückbaupflicht für alle neu erstellten Unterkünfte soll auch nach Abschluss des Unterkunftsprogramms SchafAlp gewährleistet sein. Die Überprüfung der Nutzung soll und auf eine definierte Zeitdauer festgelegt werden (beispielsweise auf 30 Jahre). Nach Beendigung dieser Zeitdauer soll nach einer Evaluation festgelegt werden, wie mit der Überprüfung bei den noch vorhandenen Unterkünften fortgefahren werden soll.

Neben der vertraglichen Regelung zur Rückbaupflicht und der Finanzierung der Kosten für den Rückbau im Voraus, könnten zusätzlich nachfolgende zwei Massnahmen beim Unterkunftsprogramm SchafAlp ergriffen werden, damit gewährleistet wird, dass der Rückbau umgesetzt wird.

- Die Trägerschaft hinterlegt in Form von Geld oder einem Anteil der fixen Beiträge von Bund und Kanton für eine noch zu definierende Zeit eine Sicherheitsgarantie für den Rückbau. Bei einer allfälligen Aufgabe der Bewirtschaftung und der damit eintretenden Pflicht zur Umsetzung des Rückbaus erhält die Trägerschaft, nach Umsetzung des Rückbaus, das hinterlegte Geld zurück, respektive die verbleibenden Beiträge von Bund und Kanton werden ausbezahlt.
- Für die Kontrolle wird ein Inventar erstellt, welches alle Unterkünfte führt, die Teil des Programms sind. In Abständen von fünf oder zehn Jahren soll kontrolliert werden, ob die jeweiligen Unterkünfte noch für die Schafsommerung genutzt und benötigt werden. Die Kontrolle wird national koordiniert. Als Koordinationsstelle könnte das ARE in Betracht gezogen werden.

Literatur

100 Days, 2016. <http://www.100-days.net> (Stand 06.06.2016)

ARE GR (Amt für Raumentwicklung Graubünden), 2009. Bestimmungen zum Baubewilligungsverfahren.

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/are/BAB/Bestimmungen%20zum%20BBV.pdf>. (Stand 09.10.15)

AWN GR (Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden), 2016. Interaktive Gefahrenkarten des Kantons Graubünden zu den Prozessen Lawinen, Wasser, Sturz und Rutschungen. <http://map.geo.gr.ch/naturgefahrenkarte/> (Stand 06.06.2016)

Backhaus, N., Tuor, R., 2008. Leitfaden für wissenschaftliches Arbeiten. Schriftreihe Humangeographie, 7. Auflage, Vol. 18, Zürich: Geographisches Institut der Universität Zürich

BAFU (Bundesamt für Umwelt), 2016. Richtlinie des BAFU zum Herden- und Bienenschutz – Grundsätze zur Erprobung.

http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Anhang_Richtlinie_HS/1_Richtlinie_des_BAFU_zum_Herden-_und_Bienenschutz_Verlängerung_30_April....pdf (Stand 06.06.2016)

Berger, W., 2015. Kompost-Toiletten für Garten und Freizeit, Ökobuch Verlag, Deutschland

BFS (Bundesamt für Statistik), 2016. Nutztierhalter und Nutztierbestände nach Zone 1985-2015. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/07/03/blank/data/01/03.html> (Stand 06.06.2016)

BLW (Bundesamt für Landwirtschaft), 2015. Agrarbericht 2015

Calabrese C., Mann S., 2012. Schlussbericht AlpFUTUR Teilprojekt 16: ÄlplerInnen. Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Ettenhausen. pp. 55

Camenzind-Wildi, R., Baumann, R., Guggisberg, C., Loat, R., Diethelm, I., Amacher, E., Roth, U., Lüthi, R., Egli, T., Hofer, U., Loup, B., Schmid, P., Tschannen, M., 2005. Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren, (Hrsg.) Bundesamt für Raumentwicklung Bundesamt für Wasser und Geologie Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern

Coop Patenschaft, 2016. <http://www.coop.ch/patenschaft> (Stand 06.06.2016)

Dietrich A., Amrein S., 2015. Crowdfunding Monitoring Schweiz 2015. Institut für Finanzdienstleistung Zug IFZ. Hochschule Luzern. <http://www.hslu.ch/crowdfunding> (Stand 06.06.2016)

- Kägi, B., Stalder, A., Thommen, M., 2002. Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz. (Hrsg.) Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Leitfaden Umwelt Nr. 11, Bern
- Kanton Wallis, 2014a. Massnahmenkatalog der Walliser Landwirtschaftspolitik, Inkrafttreten 1. Juli 2014
<https://www.vs.ch/documents/180911/762630/Massnahmenkatalog+landw.Politik-2014.pdf/a72f984e-bae3-4b28-8570-ba129213b76d> (Stand 06.06.2016)
- KORA, 2016. Internet: <http://www.kora.ch/> (Stand 06.06.2016)
- Lauber, S., Büchel, J., Beising, E., 2012. Alp-Infrastruktur: Rahmenbedingungen und Herausforderungen im Sömmerungsgebiet. Mit Leitfaden und Checkliste zur systematischen Abwicklung von Infrastrukturprojekten im Sömmerungsgebiet. Schlussbericht des AlpFUTUR-Teilprojekts 18 "Infrastruktur". Eidg. Forschungsanstalt WSL, Birmensdorf. 139 pp.
- Lüscher, C., 2013. ETH: Raum- und Regionalentwicklung 2013/14, C. Entwurf 30.10.13. pp. 1-2
- Lüthi, P., 2007. Kommt ein Hüttli geflogen. http://www.zalp.ch/aktuell/suppen/suppe_2007_03/su_fl.php (Stand 06.06.2016)
- Mayring, P., 2000. Qualitative Inhaltsanalyse [28 Absätze]. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, 1(2), Art. 20
- Mettler, D., Müller, M., Werder, C., 2014. Schafalplanung Kanton Wallis, Schlussbericht 2014. Agridea Lausanne
- Schweizer Berghilfe, 2012. <http://www.berghilfe.ch> (Stand 06.06.2016)
- Springer Gabler Verlag (Hrsg.), 2016. Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Crowdfunding. <http://www.wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/688938793/crowdfunding-v7.html> (Stand 06.06.2016)
- Wemakeit, 2016. www.wemakeit.com (Stand 06.06.2016)
- Werder C., 2012. Abgänge / Verluste von Schafen während der Sömmerung. Büro Alpe, Lätti
- Werder, C., Bamert C., 2015. Schafalplanung Uri 2014 / 2015 Schlussbericht. Büro Alpe, Lätti

Dank

An dieser Stelle danken wir allen, welche sich die Zeit für ein Interview nahmen:

- Bischofberger, T., ehemalige Leiterin Kreis Nord, Amt für Raumentwicklung Kanton GR
- Heinz, R., Landwirt, Alpmeister, -pächter und -bewirtschafter Alp Suretta (GR) (Rindvieh-, Pferde- und Schafalp)
- Lüscher, C., Agronom, Raumplaner, Dozent am Departement Umweltsystemwissenschaften der ETH Zürich
- Schwery, M., Leiter Landwirtschaftszentrum in Visp (VS), Vorstandsmitglied Schweizerisch Alpwirtschaftlicher Verband (SAV),
- Somalvico, F., Studentin, Hirtin
- Zähler, B., Bewirtschafter eines Milchschaftbetriebes, Schafalppächter und -bewirtschafter, ehemaliger Hirt, Kantonaler Herdeschutzbeauftragter ZH, Initiant Vösa
- Zurwerra, R., ehemaliger Amtsleiter Amt für Strukturverbesserungen Kanton VS

Und an allen, welche telefonisch oder schriftlich unsere Fragen beantworteten:

- Bellwald, M., Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung Kanton VS
- De Quervain, C., Fürsprecher / Stv. Sektionschef Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Sektion Recht
- Hahn, F., Verantwortlicher Herdenschutzhund
- Hösli, G., Redaktion *zalp*, Hirt, Grafiker, Publizist und Fotograf (GL)
- Luzi, V., Abteilungsleiter Agrarmassnahmen, Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Kanton GR
- Mettler, D., AGRIDEA Herdenschutzkoordinator Schweiz
- Morand, D., BLW, Fachbereich Direktzahlungsgrundlagen
- Müller, M., Bewirtschafter eines Schafbetriebes und einer Schafalp
- Stäubli, M., BLW Fachbereiche Agrarökonomie Raum und Strukturen, Meliorationen, Betriebsentwicklung, Fachbereich Betriebsentwicklung, Experte LU, FR, BS, BL, GR, TG
- Ulber, M., Raumplanungsexperte Pro Natura

Anhang

Abkürzungs- und Rechtsverzeichnis

BAB	Bauten ausserhalb der Bauzone
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauV	Bauverordnung Kanton Wallis, BauV/VS 705.100
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
CHF	Schweizer Franken
DZV	Verordnung über die Direktzahlung an die Landwirtschaft, SR 910.13
GLER	Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz; GLER), GS/VS 910.1
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, SR 814.20
HSH	Herdenschutzhunde
IBLV	Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, SR 913.211
IK	Investitionskredit
KGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz), BR 815.100
kGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz, GS/VS 814.3
KLG	Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz), BR 910.000
KLV	Landwirtschaftsverordnung, BR 910.050
KRG	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden, BR 801.100
KRVO	Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden, BR 801.110

LQP	Landschaftsqualitäts-Projekte
LwG	Landwirtschaftsgesetz (Bundesgesetz über die Landwirtschaft), SR 910.1
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, SR 451
NGO	Nichtregierungsorganisation
NST	Normalstoss
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz), SR 700
RPV	Raumplanungsverordnung, SR 700.1 SAC
SöBV	Sömmerungsbeitragsverordnung, SR 910.133
SVV	Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung), SR 913.1
TIIP	Transatlantisches Freihandelsabkommen
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz, SR 814.01
VLER	Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes, GS/VS 910.100
VösA	Vereinigung für eine ökologische und sichere Alpbewirtschaftung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Alpen nach Weidesystem in der Schweiz in den Jahren 2004, 2013 und 2014 (BLW 2015)	10
Abbildung 2: Durchschnittliche gesömmerte Schaf NST pro Weidesystem im Jahr 2014 (BLW 2015)	10
Abbildung 3: Unterkünfte auf Schafalpen im Kanton Wallis im Jahr 2013 (Mettler et al., 2014).....	11
Abbildung 4: Entwicklung der Herdenschutzhunde und der Alpen mit Herdenschutzhunden von 2008 bis 2015 in der Schweiz (Hahn, 2015)	12
Abbildung 5: Gehaltene Schafe in der Schweiz in den Jahren 1985, 1990, 1996, 2000, 2005, 2010 und 2015 (BFS, 2016)	14
Abbildung 6: Gehaltene und gesömmerte Schafe 1998, 2011, 2014 (verändert nach Werder 2012, Datengrundlage BLW)	14
Abbildung 7: Transport der Standardunterkunft auf Alp Suretta, GR. Bild: Peter Lüthi	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Produzentenpreise in der Schweiz und den Nachbarländern 2014 (BLW 2015)..... 9

Tabelle 2: Weidesystem und Sömmerungsbeiträge (DZV) 2015 9

Tabelle 3: Finanzierungsbeispiel Unterkunft mit und ohne Investitionskredit (Stäuble, 2015, mündl.) 26

Tabelle 4: Finanzierungsbeispiele der Standardunterkunft Kt. GR und VS (Heinz, 2015, mündl.; Zurwerra, 2015, mündl.) 27

Gesetzesgrundlage

Schweizer Recht

Bundesgesetz über die Raumplanung, SR 700

Art. 6, RPG

² Für die Erstellung ihrer Richtpläne erarbeiten die Kantone Grundlagen, in denen sie feststellen, welche Gebiete:

- c. durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

Art. 16a ¹¹ *Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone, RPG*

¹ *Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (...) nötig sind.*

Art. 16b *Benutzungsverbot und Beseitigung, RPG*

¹ *Bauten und Anlagen, die nicht mehr zonenkonform verwendet werden und für die eine Nutzung im Sinne der Artikel 24–24e nicht zulässig ist, dürfen nicht mehr benutzt werden.³⁹ Dieses Verbot entfällt, sobald sie wieder zonenkonform genutzt werden können.*

² *Wurde die Bewilligung befristet oder mit einer auflösenden Bedingung erteilt, so sind die Bauten und Anlagen bei Wegfall der Bewilligung zu beseitigen, und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.⁴⁰*

Art. 24⁴⁴ *Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, RPG*

Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn:

- a. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert;*
- b. und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.*

Art. 24a⁴⁵ *Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzonen*

¹ *Erfordert die Änderung des Zwecks einer Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen keine baulichen Massnahmen im Sinne von Artikel 22 Absatz 1, so ist die Bewilligung zu erteilen, wenn:*

- a. *dadurch keine neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt entstehen; und*
- b. *sie nach keinem anderen Bundeserlass unzulässig ist.*

² *Die Ausnahmegewilligung ist unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass bei veränderten Verhältnissen von Amtes wegen neu verfügt wird.*

Art. 24b⁴⁶, RPG

Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen ¹ *Können landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober*

1991⁴⁷ über das bäuerliche Bodenrecht ohne ein Zusatzeinkommen nicht weiter bestehen, so können bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs in bestehenden Bauten und Anlagen bewilligt werden.⁴⁸

Art. 24c⁵⁴, RPG

Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ *Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.*

² *Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind.⁵⁵*

Art. 24d, RPG

¹ *In landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, können landwirtschafts-fremde Wohnnutzungen zugelassen werden.⁶¹*

² *Die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen kann zugelassen werden, wenn:⁶³*

- a. *diese von der zuständigen Behörde unter Schutz gestellt worden sind; und*
- b. *ihre dauernde Erhaltung nicht anders sichergestellt werden kann.*

Art. 25, RPG

¹ *Die zuständige kantonale Behörde entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.*

Raumplanungsverordnung, SR 700.1

Art. 34 *Allgemeine Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone*

(Art. 16a Abs. 1-3 RPG), RPV

³ *Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, der für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich ist (...)*

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, SR 814.20

Art. 7 Abwasserbeseitigung, GSchG

¹ *Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.*

Art. 17 Grundsatz *Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen nur erteilt werden, wenn, GSchG:*

- b. ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren gewährleistet (Art. 13 Abs. 1); die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören;*

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, SR 451

Art. 3, NHG

¹ *Der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone sorgen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.¹⁶*

Art. 12, NHG

³ *Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.*

Bundesgesetz über den Umweltschutz, SR 814.01

Art. 55, USG

³ *Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.*

Art. 55f, USG

b. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

Verordnung über die Direktzahlung an die Landwirtschaft, SR 910.13

4. *Weidesysteme für Schafe*

4.1. *Ständige Behirtung*

- 4.1.1. *Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt.*
- 4.1.2. *Die Weidefläche ist in Sektoren aufgeteilt und auf einem Plan festgehalten.*
- 4.1.3. *Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung.*
- 4.1.4. *Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht und dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet.*
- 4.1.5. *Die Herde ist ununterbrochen behirtet.*
- 4.1.6. *Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt so, dass ökologische Schäden vermieden werden.*
- 4.1.7. *Es wird ein Weidejournal geführt.*
- 4.1.8. *Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.*
- 4.1.9. *Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.*
- 4.2. *Umtriebsweide*
 - 4.2.1. *Die Beweidung erfolgt während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind.*
 - 4.2.2. *Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung.*
 - 4.2.3. *Der Umtrieb ist regelmässig in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen.*
 - 4.2.4. *Dieselbe Koppel wird während höchstens zwei und frühestens wieder nach vier Wochen beweidet.*
 - 4.2.5. *Die Koppeln sind auf einem Plan festgehalten.*
 - 4.2.6. *Es wird ein Weidejournal geführt.*
 - 4.2.7. *Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.*
 - 4.2.8. *Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.*
- 4.3. *Übrige Weiden*
 - 4.3.1. *Schafweiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung oder Umtriebsweide nicht erfüllen, gelten als übrige Weiden.*
 - 4.3.2. *Unter Einhaltung der übrigen Anforderungen können die Kantone auf die Einschränkung der Weidedauer nach Ziffer 4.2.4 bei einer Bestossung von Weiden nach dem 1. August in abgeschlossenen, hoch gelegenen Geländekammern verzichten.*

Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, BR 913.1

Art. 1, SVV

¹ Diese Verordnung regelt die Gewährung von Finanzhilfen an Strukturverbesserungen in Form von Investitionshilfen.

² Die Investitionshilfen umfassen Bundesbeiträge (Beiträge) und Investitionskredite.

Art. 18 Landwirtschaftliche Gebäude, SVV

¹ Beiträge werden im Berg- und Hügelland sowie im Sömmerungsgebiet gewährt für:

- a. den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Tiere sowie von Remisen;
- b. den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Alpengebäuden inklusive Einrichtungen;
- c. den Kauf bestehender Ökonomie- und Alpengebäude von Dritten anstelle einer baulichen Massnahme;

² Beiträge werden im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet gewährt für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie milchwirtschaftliche Anlagen, Gebäude zur Vermarktung von Nutz- und Schlachttieren, Trocknungsanlagen oder Kühl- und Lagerräume.¹

Art. 20¹ Kantonale Leistung, SVV

¹ Die Gewährung eines Beitrags setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt.²

Massnahmen nach Artikel 2.⁴ ^{1bis} Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 6.⁵

- a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c;
- b. 90 Prozent des Beitrags bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen nach den Artikeln 11 Absatz 1 Buchstaben a und b, 18 Absatz 2 sowie 19e.
- c. 100 Prozent des Beitrages bei einzelbetrieblichen

² An den Kantonsbeitrag angerechnet werden können:

- a. Beiträge von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, die nicht unmittelbar am Unternehmen beteiligt sind;
- b. Beiträge von Gemeinden, welche diese aufgrund kantonrechtlicher Bestimmungen als Anteil am Kantonsbeitrag obligatorisch zu leisten haben

³ Für Bodenverbesserungen zur Behebung von besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen sowie für Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h kann das BLW die kantonale Mindestleistung nach Absatz 1 im Einzelfall herabsetzen.

Art. 21 Gesuche, SVV

¹ Gesuche um Beiträge sind dem Kanton einzureichen.

² Der Kanton prüft die Gesuche.

³ Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein.

Art. 35 Zweckentfremdung und Zerstückelung

¹ Als Zweckentfremdung gilt insbesondere:

- a. die Überbauung oder anderweitige Verwendung von Kulturland oder landwirtschaftlichen Gebäuden zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken;
- b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude, als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 3 oder 10 nicht mehr erfüllt sind;
- c. der Verzicht auf den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung unterstützter Bauten und Anlagen nach der Zerstörung durch Feuer oder Naturereignisse;
- d. bei Wasser- und Elektrizitätsversorgungen: die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung angeschlossener Gebäude oder der Anschluss nichtlandwirtschaftlicher Gebäude, sofern dieser im für die Beitragsverfügung massgebenden Projekt nicht vorgesehen war.

² Nicht dem Zweckentfremdungsverbot unterliegen Parzellen, welche im Zeitpunkt der Beitragsverfügung nicht landwirtschaftlich genutzt oder im Rahmen des Projekts für eine nichtlandwirtschaftliche Verwendung ausgeschieden wurden.

³ Boden, welcher Gegenstand einer Güterzusammenlegung war, darf nicht zerstückelt werden.

⁴ Das Verbot der Zweckentfremdung gilt ab der Zusicherung eines Bundesbeitrages, das Zerstückelungsverbot ab dem Erwerb des Eigentums an den neuen Grundstücken.

⁵ Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.

Art. 44¹ Bauliche Massnahmen, SVV

¹ Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investiti-

onskredite erhalten für:²

b. den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen;

c. den Kauf von Wohn-, Ökonomie- und Alpgebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme;

Bündner Recht

Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden, BR 801.110

Art. 40 ¹ Folgende Bauvorhaben bedürfen keiner Baubewilligung, KRVO

6. Bauten und Anlagen, die nicht für länger als sechs Monate pro Jahr aufgestellt oder errichtet werden, wie (...) Hütten für Feste, Vorführungen, Ausstellungen und sonstige Anlässe,

7. Iglus, Tipizelte und dergleichen für Übernachtungen in Skigebieten während der Wintersaison oder bei Bauernhöfen von Mai bis Oktober, sofern keine festen sanitären Einrichtungen erstellt werden;

20. Unterstände und dergleichen bis 25 m² Grundfläche für Nutztiere, fundamentfreie Plastiktunnels und Melkstände sowie ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus wie kleine Vorrichtungen für den Verkauf von Produkten;

² Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht gilt nicht für in Gefahrenzonen vorgesehene Bauvorhaben, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, sowie allgemein für Bauvorhaben, die Gewässer und Moorbiootope gefährden könnten. ³ Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung von materiellen Vorschriften und der Einholung anderer Bewilligungen.

Art. 45, KRVO

² Über BAB-Gesuche entscheidet die Fachstelle innert eineinhalb Monaten seit Eingang der vollständigen Baugesuchsakten. Bei Bauvorhaben, die eine verwaltungsinterne Vernehmlassung oder eine Zusatzbewilligung erfordern, beträgt die Erledigungsfrist maximal drei Monate. Bei Bauvorhaben mit Einsprachen, UVP oder besonders grossem Koordinationsbedarf beträgt die Erledigungsfrist maximal fünf Monate.

Walliser Recht

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung, GS/VS 701.1

Bauverordnung Kanton Wallis, BauV/VS 705.100

Art. 19 ¹ Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, Bauverordnung Kanton Wallis

1. Die Erstellung, den Wiederaufbau, die Änderung sowie die Vergrösserung von Gebäuden, Gebäudeteilen und ihren Anbauten;

a) das Aufstellen von mobilen Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes;

Kantonales Gewässerschutzgesetz, GS/VS 814.3

Art. 7 Berücksichtigung der Anforderungen des Gewässerschutzes im massgeblichen Verfahren, KGSchG/VS

¹ Bevor die jeweils zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren eine Baubewilligung oder eine Plangenehmigung erteilt, eine Konzession oder eine Betriebsbewilligung gewährt, einen Nutzungsplan homologiert oder einen Richtplan genehmigt, prüft sie, ob das Projekt den bundes- und kantonsrechtlichen Anforderungen im Gewässerschutzbereich entspricht.

² Der Gesuchsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass sein Projekt den gewässerschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

Interviewleitfaden

1. Wann und weshalb benötigen Schafalpen Unterkünfte?
 - 1.1. Können Kriterien dazu festgelegt werden?
2. Wie viele Unterkünfte benötigen Schafalpen?
 - 2.1. Wie weit können die Distanzen von den Unterkünften zu den Schafen in Abhängigkeit des Weidessystems sein?
 - 2.2. Benötigen Schafalpen, welche die gängigen Herdenschutzmassnahmen betreiben, mehr Unterkünfte als solche ohne?
3. Welchen Standard benötigen die Unterkünfte?
 - 3.1. Welches sind die gängigen Standards von Unterkünften in der Schweiz und im Ausland?
 - 3.2. Wie kann ein minimaler Standard gewährleistet werden?
 - 3.3. Wer benötigt die Unterkünfte (Ein Hirt, Hirtenfamilie, Anzahl HirtInnen)?
 - 3.4. Benötigen alle Schafalpen den gleichen Standard?
 - 3.5. Welcher Standard ist für die Unterkünfte nötig, wenn mehrere Unterkünfte auf einer Schafalp vorgesehen sind?
 - 3.6. Wie ist das Bedürfnis von Seiten des Hirtenpersonals?

- 3.7. Welchen Standard sehen die Eigentümer und Bewirtschafter als angemessen?
- 3.8. Welchen Standard sehen oder erlauben die Bewilligungsbehörden?
4. Was können Eigentümer von Schafalpen machen, dass Projektideen erfolgreich, professionell und konfliktfrei ablaufen und umgesetzt werden können?
 - 4.1. Welche Bedürfnisse haben die Eigentümer von Schafalpen bei Projekten im Zusammenhang mit Unterkünften an Behörden, NGO, etc.?
 - 4.2. Welchen Beitrag können sie selber dazu leisten?
 - 4.3. Welche sind die ersten Ansprechpartner bei einer Projektidee?
 - 4.4. Welche finanziellen Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton sowie weiteren Akteuren gibt es für einen Um-, Neubau?
 - 4.5. Welche Kriterien dazu müssen erfüllt sein?
5. Wie sind das Vorgehen und der Vollzug in den Kantonen bei der Umsetzung von Bewilligungen für den Um- oder Neubau von Unterkünften?
 - 5.1. Was sind die gesetzlichen Grundlagen, welche beim Um-, Neubau von Unterkünften beachtet werden müssen?
 - 5.2. Wer ist Ansprechperson bei den Kantonen?
 - 5.3. Wie läuft das Bewilligungsverfahren der Kantone für den Um- oder Neubau von Unterkünften im Detail ab?
 - 5.4. Welche Form von Projekten wünschen die Kantone?
 - 5.5. Gibt es Unterschiede beim Vollzug zwischen den Kantonen? Wenn Ja, weshalb?
6. Wie kann ein Um- oder Neubau von Unterkünften auf Schafalpen optimiert werden falls Bedarf dazu ist?
 - 6.1. Gibt es Möglichkeiten zu Vereinfachung des administrativen Verfahrens?
 - 6.2. Kann ein einheitliches Vorgehen zwischen Kantonen beim Vollzug für Unterkünfte von Schafalpen einen Beitrag dazu leisten?
 - 6.3. Wie kann der nötige Wissenstransfer zu den einzelnen Akteuren gewährleistet werden?

7. Was soll mit Unterküften geschehen, welche nicht mehr als solche benötigt werden?

Zusatzfragen:

- Wie viele Unterküfte wurden in den letzten Jahren gebaut auf Schafalpen?
- Wie sieht der Trend in der Zukunft aus?
- Wie läuft eine Baubewilligung ab, braucht es eine, bei mobilen Unterküften, wie Container (in ARE GR – Amt für Raumentwicklung Graubünden. Bestimmungen zum Baubewilligungsverfahren, Abteilung Nutzungsplanung. Vom 3. April 2009. Steht etwas)
- Gibt die Gemeinde den Bewilligungsentscheid zurück? Oder der Kanton?
- Könnte sein, dass wenn es um Beiträge (Strukturverbesserung) die Landwirtschaft den Lead hat.
- Gibt es Möglichkeiten heute nicht mehr genutzte alpwirtschaftlich genutzte Infrastrukturen wie Jägerhütten wieder der Alpwirtschaft zu geben? Eigentlich müsste das geschaffen werden resp. der Vorschlag sollte gemacht werden. Konflikte sind dann auf jeden Fall vorprogrammiert.
- Gibt es gesetzliche Grundlagen für die Vereinbarungen zum Rückbau von neugebauten Unterküften? (was sind das für Verträge? An Beiträge gebunden? Wer/wie wird das kontrolliert?)
- Müssen Beiträge zurückbezahlt werden, wenn die Unterkunft nicht mehr genutzt wird? (wenn ja, gibt es eine Anzahl Jahre, bis man das nicht mehr muss?)
- Ist der administrative Aufwand zum Beantragen von Bundesgeldern angemessen?